

MASTERPLAN 2025

**FÜR DIE KINDERBETREUUNG  
IN DER DEUTSCHSPRACHIGEN  
GEMEINSCHAFT**

## **Vorwort**

*Spricht man von der Kindheit, so verbinden viele Menschen damit eine Zeit der Unbeschwertheit, der Fantasie, der Leichtigkeit und der großen Träume. Doch so unbeschwert und schön diese Zeit als Kind auch sein mag, für die Eltern und das familiäre Umfeld kann sie durchaus zu einigen Herausforderungen führen. Ich denke da beispielsweise an die Suche nach einem familien- und kinderfreundlichen Umfeld, an erschwinglichen, geeigneten Wohnraum, an eine passende Kinderbetreuung, an eine finanzielle Absicherung durch einen sicheren Arbeitsplatz und an vieles mehr.*

*Unsere Gesellschaft hat sich in den vergangenen Jahren stark entwickelt. So ist es mittlerweile durchaus üblich, dass in einem Haushalt beide Elternteile berufstätig sind. Außerdem gibt es vielfältige Familienformen, so zum Beispiel alleinerziehende Eltern. Bei der Familienplanung stellt sich in diesen Fällen recht schnell die Frage nach der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Denn neben der eigentlichen Arbeit sind die Erziehung sowie die Betreuung eines oder gar mehrerer Kinder zweifelsohne auch Fulltimejobs, in denen man besonders viel Herzblut, Zeit und vor allem Liebe investieren muss. Lange Tage und kurze Nächte sind hier keine Seltenheit. Doch auch Eltern benötigen eine Verschnaufpause. Häufig sind es dann gute Freunde und die Familie die Unterstützung und Halt bieten.*

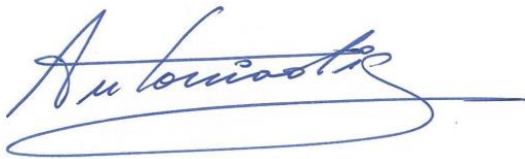
*Dessen sind wir uns als Regierung durchaus bewusst. Ich weiß nur zu gut, welche wichtige Rolle die Familie im Leben spielt. Sie ist der zentrale Punkt eines jeden Menschen. **Familien bilden das Fundament auf dem unsere Gesellschaft baut.** Und eben dieses Fundament wollen wir als Regierung auch künftig weiter festigen.*

*Die Stärkung der Familien ist ein zentrales Anliegen der Regierung. Wir wollen **Ostbelgien familienfreundlicher gestalten** und die Bürger durch eine bedarfsgerechte Politik unterstützen. **Unser Ziel ist es 100 Prozent des tatsächlichen Bedarfs an Kinderbetreuung bis zum Jahr 2025 zu decken.** Wir möchten daher das Angebot der Kinderbetreuung in Ostbelgien ausbauen. Und nicht nur das! Wir sind der Meinung, dass es auch in Zukunft eine Vielfalt an Angeboten geben sollte, damit für Eltern und Kind die passende Betreuung dabei ist. Um diese Ziele zu erreichen, brauchen wir eine regelrechte **Kinderbetreuungsoffensive.** Darum haben wir gemeinsam mit Fachleuten, der organisierten Zivilgesellschaft und der Bevölkerung einen Masterplan für die Kinderbetreuung erarbeitet.*

*Dieser Masterplan ist kein statisches Dokument. Unsere Gesellschaft ist im ständigen Wandel. Veränderungen treten immer schneller ein. Deswegen möchte die Regierung den vorliegenden Masterplan als **lebendigen Wegweiser** zur Förderung der Kinderbetreuung wissen. Auf diese Weise laden wir Politik und Gesellschaft ein, sich auch in der Zukunft an*

*der Weiterentwicklung dieses Plans zu beteiligen. Denn nur so wird es uns gelingen, eine pragmatische und realitätsnahe Politik zu betreiben.*

*Kinder sind zweifelsohne das höchste Gut unserer Gesellschaft, denn sie bilden die Zukunft von morgen. Es steht also außer Frage, dass wir für unsere Kinder in jeder Hinsicht nur das Beste wollen und sie auf ihrem Weg so gut es geht begleiten möchten. Ich wünsche Ihnen eine angenehme Lektüre!*

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Antonios Antoniadis'. The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke extending to the right from the end of the name.

*Antonios Antoniadis*

*Minister für Familie, Gesundheit und Soziales*

<b>1.</b>	<b>ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE</b> .....	<b>1</b>
1.1.	ZIELE DES MASTERPLANS 2025 .....	1
1.2.	AUSARBEITUNG DES MASTERPLANS 2025 .....	2
1.3.	DER DECKUNGSGRAD IN DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT .....	4
1.4.	GESCHÄTZTER BEDARF AN KINDERBETREUUNGSPLÄTZEN IN OSTBELGIEN .....	6
<b>2.</b>	<b>ENTWICKLUNG DER KINDERBETREUUNG IN OSTBELGIEN VON 1984 BIS 2017</b> .....	<b>11</b>
2.1.	RECHTLICHER RAHMEN .....	11
2.1.1.	<i>Aufgehobene Rechtstexte</i> .....	11
2.1.2.	<i>Aktuell anwendbare Rechtstexte</i> .....	12
2.2.	DIE BETREUUNGSANGEBOTE AB 1984 BIS HEUTE .....	13
2.3.	DIE AKTUELLEN KINDERBETREUUNGSANGEBOTE .....	15
2.3.1.	<i>Konventionierte Tagesmütter (KTM)</i> .....	16
2.3.2.	<i>Selbstständige Tagesmütter (STM)</i> .....	17
2.3.3.	<i>Selbstständige Co-Tagesmütter (Co-STM)</i> .....	18
2.3.4.	<i>Kinderkrippen</i> .....	19
2.3.5.	<i>Mini-Kinderkrippen</i> .....	19
2.3.6.	<i>Tagesmütterhäuser</i> .....	19
2.3.7.	<i>Standorte der außerschulischen Betreuung (AUBE)</i> .....	19
2.3.8.	<i>Betreute Freizeitangebote für 3 bis 12-Jährige</i> .....	21
2.3.9.	<i>Kinderhorte</i> .....	22
2.3.10.	<i>Betreuung kranker Kinder</i> .....	22
2.3.11.	<i>Unterstützung von Familien bei Mehrlingsgeburten</i> .....	22
2.4.	DIE KINDERBETREUUNG IN ZAHLEN .....	23
2.4.1.	<i>Entwicklung der Anzahl betreuter Kinder in Ostbelgien</i> .....	23
2.4.2.	<i>Entwicklung der Betreuungstage bei den konventionierten Tagesmüttern</i> .....	24
2.4.3.	<i>Die Entwicklung der Betreuungstage in den Kinderkrippen</i> .....	25
2.4.4.	<i>Entwicklung der Betreuungstage in den Standorten der AUBE</i> .....	26
2.4.5.	<i>Entwicklung der Betreuungen in den Kinderhorten</i> .....	28
2.5.	DIE BEZUSCHUSSUNG DER KINDERBETREUUNG .....	29
2.5.1.	<i>Der Tagesmütterdienst (TMD)</i> .....	29
2.5.2.	<i>Kinderkrippen</i> .....	32
2.5.3.	<i>AUBE und Ferienbetreuung</i> .....	34
2.5.4.	<i>Zentrum für Kinderbetreuung</i> .....	37
2.5.5.	<i>Kinderhorte</i> .....	37
2.5.6.	<i>Gesamtzuschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Kinderbetreuung</i> .....	38
<b>3.</b>	<b>VISIONEN 2025</b> .....	<b>41</b>
3.1.	AUFWERTUNG DER TÄTIGKEIT ALS TAGESMUTTER .....	41
3.1.1.	<i>Finanzielle Aufwertung für konventionierte Tagesmütter (KTM)</i> .....	41
3.1.2.	<i>Verbesserung des Arbeitsstatuts für konventionierte Tagesmütter (KTM)</i> .....	42
3.1.3.	<i>Ausbau der Weiterbildungen für konventionierte und selbstständige Tagesmütter</i> .....	44
3.1.4.	<i>Valorisierung von erworbenen Kompetenzen und der Weiterbildungen im Rahmen der Tätigkeit als KTM oder STM zum vereinfachten Einstieg in den Beruf des Kinderbetreuers</i> .....	45
3.1.5.	<i>Unterstützung und Förderung der selbstständigen Tagesmütter (STM)</i> .....	46
3.2.	AUFWERTUNG DER TÄTIGKEIT DES KINDERBETREUERS .....	47
3.2.1.	<i>Überprüfung des Berufsbildes des Kinderbetreuers</i> .....	47

3.2.2.	<i>Verbesserung der Attraktivität der Tätigkeit des Kinderbetreuers</i> .....	48
3.2.3.	<i>Assistenten der Kinderbetreuer</i> .....	49
3.3.	<b>FÖRDERUNG VON BEDARFSORIENTIERTEN KINDERBETREUUNGSANGEBOTEN</b> .....	50
3.3.1.	<i>Co-Tagesmütter (selbstständige und konventionierte)</i> .....	50
3.3.2.	<i>Mini-Kinderkrippen</i> .....	51
3.3.3.	<i>Ausbau von Kinderkrippenplätzen</i> .....	52
3.3.4.	<i>Erweiterung der Betreuungszeiten der Kinderkrippen</i> .....	55
3.3.5.	<i>Inklusion in Standorten der außerschulischen Betreuung (AUBE)</i> .....	56
3.3.6.	<i>Innovative Projekte im Bereich der Kinderbetreuung</i> .....	58
3.3.7.	<i>Onlinereservierung und Übersicht der verfügbaren Plätze in der Kleinkindbetreuung</i> .....	60
3.3.8.	<i>Maßnahmen zur sicheren Gestaltung der häuslichen Umgebung bei Tagesmüttern</i> .....	61
3.4.	<b>ORGANISATIONSANALYSE: OPTIMIERUNGSPOTENTIALE IM RZKB</b> .....	62
3.5.	<b>VEREINFACHUNG DER BERECHNUNGSMODALITÄTEN ZUR KOSTENBETEILIGUNG DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN</b> .....	64
3.6.	<b>BETEILIGUNG DER BEVÖLKERUNG AN DER WEITERENTWICKLUNG EINER BEDARFSGERECHTEN KINDERBETREUUNG IM RAHMEN EINER ZUKUNFTSORIENTIERTEN FAMILIENPOLITIK</b> .....	65
<b>4.</b>	<b>ÜBERSICHT DER BISHER ERFOLGTEN MASSNAHMEN</b> .....	<b>66</b>

# 1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

## 1.1. ZIELE DES MASTERPLANS 2025

Der Masterplan 2025 versteht sich als Zukunftsorientierung für eine nachhaltige und bedarfsorientierte Politik in der Kinderbetreuung nach dem im Dekret vom 31. März 2014 über die Kinderbetreuung festgehaltenen Grundsatz, dass jede Familie mit Bedarf an Kinderbetreuung im Rahmen des verfügbaren Angebotes nach Maßgabe des Dekretes und seiner Ausführungsbestimmungen das Recht auf Kinderbetreuung hat. Oberstes Ziel des Masterplans ist die 100-prozentige Deckung des tatsächlichen Bedarfs an Kinderbetreuung.

Die außerhalb des Elternhauses organisierte Kinderbetreuung versteht sich nicht als Ersatz der Betreuung von Kindern zu Hause, sondern als familienergänzende Kinderbetreuung.

*Gemäß Artikel 18 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 sind die Vertragsstaaten um die in dem Übereinkommen festgelegten Rechte zu fördern verpflichtet, die Erziehungsberechtigten in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen zu unterstützen. Sie sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern. Diesem Übereinkommen hat das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft per Dekret zugestimmt.*

Mit dem Masterplan 2025 kommt die Deutschsprachige Gemeinschaft zum einen ihrer Verpflichtung in Ausführung der Kinderrechtskonvention nach, Kinderbetreuungseinrichtungen auszubauen. Zum anderen unterstützt sie aber auch Eltern bei ihrem Erziehungsauftrag, ob diese ihre Kinder selber betreuen oder aber einer Betreuungseinrichtung anvertrauen.

Familienergänzende Kinderbetreuung unterstützt Eltern im Bestreben, Familie mit Beruf, Ausbildung oder anderen Aufgaben zu vereinbaren. Sie berücksichtigt in angemessener Weise die Bedürfnisse von Müttern und Vätern und die Anforderungen der Arbeitswelt. Auch verpflichtet die Kinderrechtskonvention die Vertragsstaaten dazu, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen zu nutzen

Wie bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. Dieser Grundsatz ist in Artikel 3 der Kinderrechtskonvention enthalten. Familienergänzende Kinderbetreuung orientiert sich somit am Wohl des Kindes und seiner Familie. Dieses Prinzip ist zudem gemäß dem Dekret vom 31. März 2014 über die Kinderbetreuung für die Weiterentwicklung der Betreuungsangebote in der Kinderbetreuung zu beachten.

Konkret sieht dieses Dekret vor, dass jedem Kind optimale Möglichkeiten und Chancen zur Entfaltung geboten werden. Die Angebote berücksichtigen den individuellen Rhythmus des Kindes, fördern die geistige und motorische Entwicklung, die Kreativität und Beziehungsfähigkeit sowie die Sozialkompetenz des Kindes. Zudem bieten sie ausreichend Struktur durch Regeln und Kontinuität im Betreuungsablauf.

Eine qualitative Kinderbetreuung geht mit gut ausgebildeten Fachkräften in der Betreuung einher. Kompetentes Personal in Verbindung mit einem guten Personalschlüssel und allgemeinen Richtlinien, die einerseits die Werte einer demokratischen Gesellschaft vertreten und andererseits Raum für Entwicklungen lassen, tragen zu einer qualitativ hochwertigen Betreuung bei. Aus diesem Grund werden im vorliegenden Masterplan ebenfalls Maßnahmen zur Verbesserung bzw. zur Optimierung der Arbeitsbedingungen des Betreuungspersonals und der Betreuungsstrukturen vorgesehen. Auch dieses Ziel entspricht den Vorgaben der Kinderrechtskonvention.

Eine weitere Absicht der familienergänzenden Kinderbetreuung muss es sein, die Chancengleichheit von Kindern unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft, Sprache, Religion und beider Geschlechter sicher zu stellen. Chancengleichheit wertschätzt Vielfalt und schafft ein Klima der Toleranz gegenüber Kindern, Eltern und Erziehenden und gegenüber der Umwelt. In diesem Sinne müssen die Kinderbetreuungsangebote grundsätzlich allen Kindern offen stehen, sowie für die Eltern finanziell tragbar bleiben. Zudem muss Rücksicht auf Kinder mit besonderen Bedürfnissen genommen werden.

Der Masterplan zur Kinderbetreuung setzt somit eine Reihe von Verpflichtungen der Kinderrechtskonvention zum Wohle des Kindes und deren Familie um. Er umfasst ebenfalls Angebote, die Eltern, die ihre Kinder zu Hause betreuen, in Anspruch nehmen können und sie bei ihrer wertvollen Aufgabe stärken und unterstützen sollen. Zu diesen Maßnahmen gehören flächendeckende Angebote der Eltern-Kind-Bildung, die Unterstützung bei Mehrlingsgeburten, die Betreuung kranker Kinder, aber auch der Ausbau der Freizeitangebote für Kinder ab dem 3. Lebensjahr.

## **1.2. AUSARBEITUNG DES MASTERPLANS 2025**

Vorliegender Masterplan ist unter Einbeziehung der relevanten Akteure zustande gekommen. Zum einen ist das Familienforum vom 27. Februar 2016 zu erwähnen. Zu diesem Forum wurden alle Bürgerinnen und Bürger über die Presse eingeladen. Zusätzlich wurden alle Akteure in der Kinderbetreuung und im Sozialbereich schriftlich eingeladen. Kindergeld und Kinderbetreuung waren die zentralen Themen dieses Forums. Der öffentlich zugängliche Bericht ist ein bedeutender Input für die Erstellung des Masterplans gewesen.

Neben dem Forum fand am 12. September 2016 eine Abendveranstaltung mit allen Akteuren der Kinderbetreuung statt. An dieser Veranstaltung haben sehr viele Akteure teilgenommen, die im Bereich der Kinderbetreuung arbeiten. Auch hier wurden Vorschläge in den Masterplan aufgenommen. Der Erstellung des Masterplans geht somit ein bedeutender partizipativer Prozess voraus.

In dieser Legislaturperiode wurde der regelmäßige Austausch zwischen der Regierung, dem Ministerium und den Tagesmüttern im Geschäftsführungsvertrag des Regionalzentrums für Kleinkindbetreuung (RZKB) von 2016-2019 verankert. Bei diesen Treffen sind interessante

Bemerkungen gemacht worden, die im vorliegenden Masterplan Berücksichtigung gefunden haben.

Am 24. Januar 2017 hat der Wirtschafts- und Sozialrat ein umfassendes Gutachten zum Masterplan abgegeben. Aufgrund dieses Gutachtens wurde der Masterplan um einige Punkte ergänzt und insbesondere in verschiedenen Bereichen detaillierter beschrieben.

*Da der Masterplan ein evolutives Dokument ist, wurden die zwischen Januar 2017 bis Juli 2018 stattgefundenen Entwicklungen und Neuerungen in das vorliegende Dokument eingefügt. Diese berücksichtigen auch die Empfehlungen des Bürgerdialogs, welcher im September 2017 durch das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft lanciert wurde.*



### 1.3. DER DECKUNGSGRAD IN DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

Der Deckungsgrad ist das Verhältnis zwischen der Anzahl der betreuten Kinder während des betreffenden Jahres zu der Anzahl der 0 bis 3-jährigen Kinder, die laut dem nationalen Statistikamt (INS) in den jeweiligen Gemeinden Ostbelgiens registriert wurden (Geburten, Adoptionen, Zuzüge). Der Deckungsgrad wird in der Deutschsprachigen Gemeinschaft seit 2002 erfasst.

Jahr	Konv. TM RZKB	Kinderkrippe(n) RZKB	Selbst. TM	TM-Häuser	Gesamt betr. Kinder 0-3 Jahre	Gesamt Kinder 0-3 Jahre	Deckungsgrad
2002	285	40	50	0	375	2.237	16,76%
2003	314	47	52	0	413	2.156	19,16%
2004	385	51	55	0	491	2.052	23,93%
2005	434	45	58	0	537	2.042	26,30%
2006	450	40	65	0	555	2.086	26,61%
2007	518	46	71	0	635	2.069	30,69%
2008	531	45	94	0	670	2.058	32,56%
2009	518	48	99	0	665	2.041	32,58%
2010	526	50	124	0	700	2.134	32,80%
2011	576	45	110	0	731	2.251	32,47%
2012	591	49	127	0	767	2.322	33,03%
2013	598	45	136	0	779	2.281	34,15%
2014	685	41	158	0	884	2.252	39,25%
2015	590	73	164	0	827	2.194	37,69%
2016	585	111	166	0	862	2.236	38,55%
2017	634	98	132	21	885	2.284	38,75%

Der Deckungsgrad ist seit 2002 gestiegen, mit einem außergewöhnlich großen Zuwachs betreuter Kinder im Tagesmütterdienst im Jahr 2014. Seither ist er beinahe stabil geblieben, auch wenn innerhalb der Dienste Schwankungen in der Anzahl der betreuten Kinder festzustellen sind. So ist in 2016, dank der Öffnung der Kinderkrippe St. Vith, der Deckungsgrad leicht gestiegen, obwohl die Anzahl der konventionierten und selbstständigen Tagesmütter in dieser Zeit gesunken ist.

Ein Novum sind die Tagesmütterhäuser, die eine neue Form der Kinderbetreuung darstellen: mehrere Tagesmütter arbeiten in einem Team unter einem Dach. Im September 2017 wurde im Rahmen eines Pilotprojektes ein erstes Tagesmütterhaus in Eupen anerkannt. Im April 2018 wurde ein zweites Tagesmütterhaus in Eynatten eröffnet.

#### 1.4. GESCHÄTZTER BEDARF AN KINDERBETREUUNGSPLÄTZEN IN OSTBELGIEN

Ausgehend von der Anzahl der betreuten Kleinkinder (0 bis 3 Jahre), der Bevölkerungsprognose und der registrierten Absagen kann der Bedarf an Kleinkindbetreuung in Ostbelgien bis 2025 geschätzt werden.

Die Anzahl der betreuten Kleinkinder (885 in 2017) und der registrierten Absagen (53 Familien in 2017, die die Zugangskriterien des RZKB erfüllten, aber eine Absage erhalten haben) ergibt 938 Kleinkinder, die theoretisch in 2017 einen Betreuungsplatz benötigten. Hätte auch den Familien, die eine Absage erhalten haben, ein Betreuungsplatz zur Verfügung gestanden, wäre der Deckungsgrad auf 40,87% gestiegen. Diese Zahl spiegelt jedoch nicht den wirklichen Anteil betreuter Kinder wider, da die nicht formale Kinderbetreuung (Großeltern, Verwandte...) nicht erfasst wird.

Unter Berücksichtigung dieses Deckungsgrades und der Bevölkerungsprognose müsste in Ostbelgien bis zum Jahr 2025 insgesamt 994 Kleinkindern ein Betreuungsplatz zur Verfügung stehen – siehe nachfolgende Tabelle. In Ostbelgien wird ein Kinderbetreuungsplatz durchschnittlich von  $\pm 1,4$  Kleinkindern belegt, denn nicht jedes Kind wird an fünf Tagen pro Woche ganztags außer Haus betreut.

Im Jahr 2017 verteilten die 885 betreuten Kleinkinder sich auf 620 Kinderbetreuungsplätze:

83 konventionierte und 17 selbstständige Tagesmütter:	560 Plätze	766 Kleinkinder (1,37 Kinder pro Platz)
2 Kinderkrippen und 1 Tagesmütterhaus	60 Plätze	119 Kleinkinder (2 Kinder pro Platz)
Insgesamt Durchschnitt 2017:	620 Plätze	Durchschnitt von 1,4 Kinder pro Platz

Für 994 Kleinkinder (+ 109 Kleinkinder bis zum Jahr 2025) müssten 2025 bei einer durchschnittlichen Belegung von 1,4 Kleinkindern pro Betreuungsplatz 710 Kinderbetreuungsplätze zur Verfügung stehen. Dies sind **90 Betreuungsplätze** mehr im Vergleich zu den in 2017 verfügbaren Betreuungsplätzen.

Nachstehende Tabelle zeigt die Bevölkerungsprognose von Kleinkindern unter drei Jahren mit den entsprechend benötigten Plätzen. Da laut Prognose die Anzahl der unter 3-jährigen Kinder in Zukunft weiter steigt, steigt auch der Bedarf an Betreuungsplätzen für Kleinkinder.

Die Tabelle zeigt die prognostizierten Entwicklungen: zum einen wird vom bestehenden Deckungsgrad des Jahres 2017 (38,75%) ausgegangen, um den Bedarf an Plätzen bis 2025 abzuschätzen, zum anderen wird vom Deckungsgrad von 40,87% ausgegangen, der den theoretischen Bedarf abdecken würde.

Der reelle Bedarf ist insgesamt möglicherweise höher, da nur die im RZKB erfassten Absagen einberechnet wurden. Es wird ferner nicht berücksichtigt, dass Frauen möglicherweise in Zukunft nach dem Mutterschaftsurlaub ihre Arbeit früher aufnehmen möchten.

Es wird auch nicht beachtet, dass circa 30% aller Kinder zwischen 2,5 und 3 Jahren ab September des laufenden Jahres die Möglichkeit haben, den Kindergarten zu besuchen. In 2017 wurden ab September bis Dezember 2017 insgesamt 242 Kinder in den Kindergärten eingeschrieben, die noch nicht drei Jahre alt waren. Würde man diese Kinder zur strukturellen Kleinkindbetreuung hinzurechnen, wäre der Deckungsgrad wesentlich höher. Ab September 2021 wird das Kindergartenalter in der Deutschsprachigen Gemeinschaft offiziell auf 2,5 Jahre gesenkt. Dies wird einen Einfluss auf den Deckungsgrad haben und auf die Zahl der Betreuungsplätze, die schneller vakant werden. Andererseits wird der Bedarf an außerschulischer Betreuung ansteigen für die Kinder, die nun früher den Kindergarten besuchen.

Bevölkerungsprognose: Gesamtzahl der Kinder < 3 Jahre bis 2025	Anzahl betreuer Kinder	Gemittelter Deckungsgrad (1.1.2017- 1.1.2018)	Entwicklung registrierte Absagen im RZKB	Bedarf betreuer Kinder inkl. Absagen	Idealer Deckungsgrad inkl. Absagen	Bedarf der Plätze (1 Platz = 1,4 Kinder)	
<b>01.01.17</b>	2.295	885	38,56%	53	938	40,87%	670
<b>01.01.18</b>	2.339	902		54	956		683
<b>01.01.19</b>	2.382	919		55	974		696
<b>01.01.20</b>	2.407	929		56	984		703
<b>01.01.21</b>	2.436	940		56	996		712
<b>01.01.22</b>	2.457	848		57	1.005		718
<b>01.01.23</b>	2.458	948		57	1.005		718
<b>01.01.24</b>	2.447	944		56	1.000		715
<b>01.01.25</b>	2.431	938		56	994		710

Von Juni 2011 bis Mai 2014 wurde außerdem allen Familien, die einen Erstkontakt zu Kaleido Ostbelgien hatten, ein Fragebogen zur Erhebung des Betreuungsbedarfs für Kinder von 0-3 Jahren in der Deutschsprachigen Gemeinschaft zugeschickt. Die Rücklaufquote lag bei rund 50%. Nach der Auswertung wurden folgende Beobachtungen festgehalten:

- Knapp ein Drittel (32%) der jungen Eltern waren auf der Suche nach einer Möglichkeit der Kleinkindbetreuung oder waren mit der aktuell bestehenden Betreuungsform nicht zufrieden. Bei einer durchschnittlichen Anzahl von 688 Geburten im Jahr 2010, ergab dies einen Betreuungsbedarf für ca. 220 Kinder pro Geburtsjahr (privat und öffentlich organisiert).
- Bei der idealen Lösung der Kleinkindbetreuung ging die Tendenz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu den gesetzlich geregelten Formen der Kinderbetreuung: von 196 Antworten (bedingt durch die Möglichkeit einer Mehrfachnennung), gaben 120 Haushalte (61%) die Kinderkrippe und/oder Tagesmutter/-vater an. Für 76 Haushalte (39%) war die private Betreuung die ideale Lösung. Für die Deutschsprachige Gemeinschaft wurde in der damaligen Befragung (2011-2014) ein zusätzliches Betreuungsangebot für 135 Kleinkinder pro Jahr benötigt.  
Die aktuelle Prognostizierung (2017) liegt bei 90 Plätzen bzw. 109 Kleinkinder, die zusätzlich betreut werden müssten.
- Mehr als zwei Drittel der Befragten gaben an, dass sie eine Betreuung vor der Vollendung des ersten Lebensjahres ihres Kindes benötigen. Ein Drittel der Befragten brauchte eine Möglichkeit der Betreuung, bevor das Kind sechs Monate alt wurde.
- Der Bedarf bestand für durchschnittlich drei Wochentage, in den meisten Fällen wochentags, etwa 7,5 Stunden pro Tag, vor allem tagsüber, sowie an Schultagen und in den Schulferien. Auffallend ist auch der Bedarf vor 7 Uhr morgens und nach 18 Uhr.

Im vorliegenden Masterplan sind eine Reihe von Maßnahmen zur Erweiterung der Betreuungsplätze vorgesehen. Zu diesen Maßnahmen gehören:

1. Die Kinderkrippe der drei Gemeinden (Kelmis-Raeren-Lontzen). Dort werden ab dem Jahr 2019 **24 Betreuungsplätze** zur Verfügung stehen. In der Projektplanung ist jedoch bereits eine Erweiterung auf 36 Plätze vorgesehen. Dies würde somit zusätzlich **12 Betreuungsplätze** bedeuten.
2. Die Betriebskinderkrippe für die öffentlichen Dienste der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Hiermit könnten ab 2022, bis spätestens 2024, je nach Auftragserteilung des Baus, zusätzlich **24 bis 36 Betreuungsplätze** geschaffen werden.

3. Eine Betriebskinderkrippe für die Beschäftigten von Privatunternehmen im East Belgium Park. Hiermit können in 2022 zusätzlich **24 bis 36 Betreuungsplätze** geschaffen werden.
4. Eine Mini-Kinderkrippe „Nordeifel“ (Büllingen/ Bütgenbach). Hiermit würden ab 2022 zusätzlich **11 bis 14 Betreuungsplätze** geschaffen werden.
5. Für die beiden bestehenden Kinderkrippen in Eupen und Sankt Vith ist in 2020 eine Ausdehnung der Betreuungskapazität von 24 auf jeweils 48 Betreuungsplätze vorgesehen. Somit würden zusätzlich **48 Betreuungsplätze** geschaffen.

Das Pilotprojekt des Tagesmütterhauses in Eupen ist bereits umgesetzt: dort stehen seit September 2017 insgesamt 12 Kinderbetreuungsplätze für Kleinkinder zur Verfügung.

Insofern die im Masterplan vorgesehenen Maßnahmen zur Erweiterung der Betreuungskapazitäten umgesetzt werden, wird der für 2025 errechnete Bedarf abgedeckt werden. Wenn Betriebe in Ostbelgien betriebsinterne Kinderrippen gründen würden, könnten ebenfalls zusätzliche Betreuungsplätze geschaffen werden.

Nachstehend die Übersicht der geplanten Erweiterung der Betreuungskapazitäten im Rahmen der im Masterplan vorgesehenen Maßnahmen unter Berücksichtigung der entsprechenden Belegkapazitäten, wobei von einer Belegung von 1,36 Kindern pro Platz bei den Tagesmüttern und 2 Plätzen in den Kinderkrippen und Tagesmütterhäusern ausgegangen wird.

Kinder 0-3 Jahre: Betreuungsplätze in der Deutschsprachigen Gemeinschaft	Zeitpunkt	Plätze insgesamt	Anzahl betreuer Kinder
Betreuungsplätze 2017 (konventionierte und selbstständige Tagesmütter, 2 Kinderkrippen, 1 Tagesmütterhaus)	2017	620	885
Tagesmütterhaus „Marienkäfer“ Eynatten	2018	12	22
Kinderkrippe der drei Gemeinden in Hergenrath	2019	24	48
Betriebskinderkrippe öffentliche Dienste	2022	24-36	48-72
Betriebskinderkrippe East Belgium Park	2022	24-36	48-72
Mini-Kinderkrippe „Nordeifel“ (Büllingen / Bütgenbach)	2022	11-14	22-28
Ausbau der Kinderkrippe St. Vith	2021	24	48
Ausbau der Kinderkrippe in Eupen	2021	24	48

Ausbau der Kinderkrippe in Hergenrath	2022	12	24
<b>Total Kinder/Total Plätze</b>		<b>716</b>	<b>1.193-1.247</b>
<b>Geschätzter Bedarf , siehe Seite 7</b>		<b>710</b>	<b>994</b>

Die Tagesmütterhäuser in Eupen und Eynatten sind nicht an die in dem Erlass der Regierung vom 22. Mai 2014 über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung geregelten Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten gebunden und werden auch nicht bezuschusst.

Hinzu kommt, dass es selbst bei einer theoretischen Sättigung der angebotenen Plätze schwierig sein wird, alle Anfragen bedienen zu können. Der Abstand Elternhaus – Arbeitsweg – Betreuungsort sollte so kurz wie möglich sein. Die Öffnungszeiten der Kinderbetreuungsstelle müssen familienfreundlich sein, was bei Schichtarbeit (z.B. bei Pflegepersonal) bisher selten der Fall ist. Kurzum, nach dem allgemeinen Ausbau der Kinderbetreuungsplätze besteht die Herausforderung spezifische Angebote für gewisse Zielgruppen zu schaffen.

Auch sollen die Eltern weiterhin die Wahl zwischen Kinderkrippe oder Tagesmutter haben. Die Wünsche und Vorstellungen hierzu sind sehr unterschiedlich.

Zurzeit sinkt das Angebot an Betreuungsplätzen bei den Tagesmüttern. Es ist eine Herausforderung, neue Tagesmütter zu gewinnen. Darum sieht der Masterplan eine Reihe von Maßnahmen zur Aufwertung der Tätigkeit als Tagesmutter vor. Da die öffentliche Hand diese Plätze jedoch nicht schaffen, sondern nur die Rahmenbedingungen verbessern kann, besteht die Hoffnung, dass mit den im Masterplan vorgesehenen Maßnahmen neben den Kinderkrippenplätzen auch die Anzahl der Tagesmütter wieder steigen wird.

## 2. ENTWICKLUNG DER KINDERBETREUUNG IN OSTBELGIEN VON 1984 BIS 2017

### 2.1. RECHTLICHER RAHMEN

#### 2.1.1. Aufgehobene Rechtstexte

- Dekret vom 9. Mai 1988 zur Schaffung eines Kinderhilfsfonds, zur Übernahme gewisser Personalmitglieder des nationalen Kinderhilfswerks sowie zur Regelung der Beherbergung von Kindern unter sieben Jahren;
  - abgeändert durch das Dekret vom 7. Mai 1990;
  - abgeändert durch das Dekret vom 21. Januar 1991;
  - abgeändert durch das Dekret vom 7. Januar 2002;
  - abgeändert durch das Programmdekret vom 7. Januar 2002.
- Erlass der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 12. Juli 1990;  
(Schwerpunkt: finanzielle Beteiligung an den Funktionskosten des Tagesmütterdienstes);
  - abgeändert durch den Erlass vom 15. Januar 1996.
- Erlass der Regierung über Kleinkindbetreuung vom 24. Juni 1999;  
(u.a. Neudefinierung der Begriffe der Kleinkindbetreuung, Regelung der Kredittage im Tagesmütterdienst, Anerkennungsverfahren der selbstständigen Tagesmütter);
  - abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 21. Dezember 2000  
(u.a. Neuregelung der Kredittage);
  - abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 29. Oktober 2002  
(u.a. Anerkennung der selbstständigen Tagesmütter, Übergangsbestimmung der Anerkennung durch Bürgermeister- und Schöffenkollegium bis zum 1. Januar 2004);
  - abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 18. Juni 2003  
(u.a. Anzahl der zeitgleich betreuten Kinder wird angehoben);
  - abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 04. Juni 2004  
(u.a. Regelung Kommunale Beratungsausschüsse für Kinderbetreuung, außerschulische Betreuung).
- Erlass der Regierung zur Kinderbetreuung vom 18. Januar 2007;  
(Ausbau des Kapitels außerschulische Betreuung, Anhebung der Obergrenze der Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten...).



### 2.1.2. Aktuell anwendbare Rechtstexte

- Dekret vom 31. März 2014 über die Kinderbetreuung;
- Erlass der Regierung vom 22. Mai 2014 über die **Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung**;
  - abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 3. September 2015 (u.a. pauschale Bezuschussung der außerschulischen Betreuung);
  - abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 10. Dezember 2015 (u.a. Anhebung der Kostenentschädigungen für konventionierte Tagesmütter);
  - abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 19. Januar 2017 (u.a. Verlängerung der Übergangsbestimmungen zur Umsetzung der Sicherheitsbestimmungen in den Diensten und bei den konventionierten Tagesmüttern);
  - abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 19. April 2018 (u.a. Neuregelung der Vergütung der Überstunden der konventionierten Tagesmütter, Anhebung der Zuschüsse für pädagogisches Material für die konventionierten Tagesmütter, Anerkennungsbedingungen in der AUBE, Anpassung der Altersbegrenzung zur Bestimmung der Anzahl betreuter Kinder bei den konventionierten Tagesmüttern, Anhebung der Zuschüsse für die Umsetzung der Sicherheitsbestimmungen bei den konventionierten Tagesmüttern).
- Erlass der Regierung vom 22. Mai 2014 über die selbstständigen Tagesmütter/-väter;
  - abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 19. Januar 2017 (u.a. Verlängerung der Übergangsbestimmungen zur Umsetzung der Sicherheitsbestimmungen bei den selbstständigen Tagesmüttern);
  - abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 19. April 2018 (u.a. Anhebung des Ausstattungszuschusses für die Umsetzung der Sicherheitsbestimmungen bei den selbstständigen Tagesmüttern, Anpassung der Altersbegrenzung zur Bestimmung der Anzahl betreuter Kinder).
- Ministerieller Erlass vom 8. März 2017 zur Festlegung der bei der sicheren Gestaltung der Räumlichkeiten zur Kleinkindbetreuung anwendbaren Richtlinien.

## 2.2. DIE BETREUUNGSANGEBOTE AB 1984 BIS HEUTE

Am 16. Mai 1984 wurde in der Deutschsprachigen Gemeinschaft das Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung (RZKB) gegründet. Folgende Einrichtungen waren im Verwaltungsrat vertreten: der Bund der Familien, die Christliche Krankenkasse, der Bund der Ostbelgischen Krankenkassen und die Sozialistische Krankenkasse.

Ziel der VoG war die „*Schaffung von Kinderhorten, Familienunterbringungen, Verwahrstellen für Schüler vor und nach der Schulzeit, Tagesmütter und so weiter*“ (Originaltext).

In den Anfangsjahren bestand die hauptsächliche Dienstleistung aus der Rekrutierung von **Tagesmüttern** und aus der Vermittlung von Kinderbetreuungsplätzen. Zu Beginn wurden 20 Kinder bei elf Tagesmüttern betreut. Diese Tagesmütter wurden vom ‚Centre Régional de la Petite Enfance‘ begleitet.

In Ermangelung der außerschulischen Betreuung (AUBE) wurden zu Beginn auch Kinder bis zu sieben Jahren bei Tagesmüttern betreut. Seit 2004 können theoretisch auch Kinder bis zu zwölf Jahren bei Tagesmüttern betreut werden, dies ist allerdings sehr selten der Fall.

Der Tagesmütterdienst ist immer mit einer hohen Nachfrage an Kinderbetreuungsplätzen konfrontiert worden und es gab damals wie heute eine Warteliste.

Da zu Beginn die Tagesmütter ohne jegliches Statut arbeiteten, war der Beruf wenig attraktiv. Seit der Einführung des Teilstatuts am 1. April 2003 ist die Anzahl der konventionierten Tagesmütter gestiegen und liegt seitdem konstant bei circa 85 Personen – bislang gibt es noch keinen Tagesvater.

**Die erste Kinderkrippe** wurde 1994 in Eupen gegründet und progressiv von 15 auf 24 Betreuungsplätze erweitert. Im September 2015 wurde in St. Vith die erste Kinderkrippe im Süden der Deutschsprachigen Gemeinschaft eröffnet. Diese hat eine Kapazität von 24 Plätzen und ist gut ausgelastet. Im Jahr 2017 wurden insgesamt 98 Kinder in den beiden Kinderkrippen des RZKB betreut.

Die Kinderkrippe der drei Gemeinden Kelmis, Lontzen und Raeren in Hergenrath, befindet sich in der Bauphase und öffnet voraussichtlich 2019 mit einem Angebot von 24 Plätzen. Die Regierung hat ebenfalls dem Bau einer Betriebskinderkrippe für die Mitarbeiter der öffentlichen Dienste der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Arbeitsamt, BRF, DSL, Gemeinschaftszentren, IAWM, Medienzentrum, Ministerium, Kaleido Ostbelgien und Regierung) zugestimmt. Mit dieser Maßnahme können die Kinderkrippen in Eupen und St. Vith entlastet werden. Näheres hierzu findet man im zweiten Teil des Masterplans.

**Nirgendwo ist die Entwicklung der Kinderbetreuung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft so bedeutend wie in der AUBE.** Bereits vor 2002 fanden so genannte Schulaufsichten statt, die durch Schulen oder Elternvereinigungen organisiert wurden. Dies wird weiterhin in kleineren Schulgemeinschaften, für eine geringe Anzahl Kinder, praktiziert. Diese Angebote sind durch die Deutschsprachige Gemeinschaft weder anerkannt noch bezuschusst.

Der erste Standort der AUBE, der den per Erlass festgelegten Kriterien entsprach und somit auch anerkannt und zuschussberechtigt war, wurde 2002 in Raeren eröffnet. Im Jahr 2003 folgte Kelmis. Progressiv wurden bis 2009, in allen neun Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Standorte eröffnet. Die letzte Anerkennung erfolgte im Jahr 2017 für den Standort in der Grundschule Rocherath. Mittlerweile sind 25 Standorte anerkannt, 22 hiervon in Trägerschaft des RZKB. Der größte Standort ist in der Grundschule des Königlichen Athenäums Eupen, eigenständiger Träger einer AUBE.

Mit der sechsten Staatsreform wurde die **Bezuschussung der AUBE** von dem FESC (Fonds d'Equipements et de Services Collectifs) zum 1. Januar 2015 an die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragen. Nach einer langen Vorbereitungszeit und Gesprächen mit allen potentiellen Zuschussempfängern wurden die Kriterien zum Erhalt der Zuschüsse neu definiert und vereinheitlicht.

Mit dem Erlass vom 18. Januar 2007 wurden erstmals u.a. die Anerkennungsbedingungen der ‚Zentren‘ für Kinderbetreuung definiert. Die Zentren umfassen mindestens einen Tagesmütterdienst, eine Kinderkrippe, einen Standort der außerschulischen Betreuung und verfügen über ein Konzept zur Koordination der verschiedenen Dienstleistungen (seit dem 01.01.2015). Zurzeit gibt es nur einen Dienst, der über ein Zentrum verfügt: die VoG Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung.

Neu sind seit dem 1. September 2017 **die Tagesmütterhäuser**, ein Zusammenschluss von mehreren Tagesmüttern, die gemeinsam unter einem Dach arbeiten.

Ein weiteres Novum ist die Förderung der ‚betreuten Freizeitangebote‘ für Kinder ab drei Jahren, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden (siehe Punkt 2.3.8.).

## 2.3. DIE AKTUELLEN KINDERBETREUUNGSANGEBOTE

Im Rahmen des zur Verfügung stehenden Angebots an Kinderbetreuung sowie der verfügbaren Haushaltsmittel hat jede Familie mit Bedarf an Kinderbetreuung, entsprechend dem Dekret und seiner Ausführungserlasse, das Recht auf Kinderbetreuung.

Grundsätzlich findet die Kinderbetreuung ,gegen Entgelt und in festgelegten Räumlichkeiten außerhalb der Wohnung der Erziehungsberechtigten<sup>1</sup> statt, mit Ausnahme der Betreuung von kranken Kindern. Man unterscheidet zwischen:

- der Kleinkindbetreuung (0 bis zu 3 Jahren bzw. bis zum Eintritt in den Kindergarten) bei Tagesmüttern oder in den Kinderkrippen;
- der außerschulischen Betreuung (3 bis 12 Jahre) bei Tagesmüttern und in den Standorten der AUBE.

Die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten<sup>2</sup> im Tagesmütterdienst, in den Kinderkrippen und in den Standorten der AUBE des RZKB wird u.a. nach der Dauer der Anwesenheit festgelegt:

- Dritteltagsbetreuung: von Betreuungsbeginn bis zu drei Stunden;
- Halbtagsbetreuung: ab drei bis zu fünf Stunden;
- Ganztagsbetreuung: ab fünf Stunden und mehr;
- Langzeitbetreuungen<sup>3</sup>: die Neuregelung der Überstunden sieht vor, dass die konventionierten Tagesmütter seit dem 1. Juni 2017 bereits ab der 9. Stunde eine gestaffelte Vergütung erhalten. Sie bekommen eine zusätzliche Kostenentschädigung von 1,02 € für die neunte Stunde. Für die zehnte Stunde erhalten sie 1,53 €. Ab der elften Stunde erhalten sie 3,57 € für jede Stunde, die über die elfte Stunde hinausgeht. Hierfür werden pro Jahr circa 46.000 € Mehrkosten veranschlagt.

Die Erziehungsberechtigten können die Kosten für die Betreuung von Kindern bis zu zwölf Jahren durch einen anerkannten Dienst (inklusive der selbstständigen Tagesmütter und der Tagesmütterhäuser) teilweise steuerlich absetzen.

---

<sup>1</sup> Erlass der Regierung vom 22. Mai 2014 über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung, Artikel 86 - 107

<sup>2</sup> Erlass der Regierung vom 22. Mai 2014 über die Dienste... Artikel 79 - 85

<sup>3</sup> Erlassabänderung vom 19. April 2018

### **2.3.1. Konventionierte Tagesmütter (KTM)**

Vor der Einführung des Teilstatuts in 2003 waren 60-65 konventionierte Tagesmütter tätig. In 2017 waren circa 85 KTM beschäftigt.

Durch das Teilstatut, das am 1. April 2003 auf föderaler Ebene eingeführt wurde, erhalten konventionierte Tagesmütter eine steuerfreie Kostenentschädigung und eine Ausfallentschädigung. Sie sind krankenversichert, haben Pensionsanspruch und haben Anspruch auf Kindergeld, insofern sie mindestens halbezeitig beschäftigt sind.

Die maximale Auslastung<sup>4</sup> einer KTM liegt bei einer zeitgleichen Betreuung von vier Kindern unter drei Jahren und zusätzlich zwei Kinder bis zu zwölf Jahren (,4 + 2'), die eigenen Kinder im entsprechenden Alter eingeschlossen. Ausnahmen zur Überschreitung der maximalen Auslastung sind unter gewissen Umständen zeitlich begrenzt möglich, was für fast alle konventionierten Tagesmütter der Fall ist, da es an Plätzen mangelt.

Durch eine Erlassabänderung<sup>5</sup> werden ab dem 1. Mai 2018 die eigenen Kinder der Tagesmütter, ob selbstständig oder konventioniert, nur noch bis zum Alter von sechs Jahren in die Betreuungskapazität mitgerechnet. Dies ermöglicht der Tagesmutter eine höhere Anzahl Schulkinder zu betreuen.

Die konventionierten Tagesmütter werden durch den Tagesmütterdienst des RZKB geprüft und zugelassen und durch das sozial-pädagogische Fachpersonal begleitet. Um die erforderlichen Sicherheitsbestimmungen zu erfüllen, erhält der Tagesmütterdienst seit dem 1. Oktober 2017 alle 6 Jahre einen Pauschalbetrag von 30.000 € zum Ankauf von Ausstattungs- und Sicherungsmaterial zugunsten der konventionierten Tagesmütter.

Der Tagesmütterdienst nimmt die Anfragen der Eltern entgegen und sucht, unter Berücksichtigung der Betreuungsanfrage und des geografischen Radius, das bestmögliche Betreuungsangebot für die Familie.

Die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten wird anhand der monatlichen Nettoeinkünfte des Haushalts berechnet. Dieser Beitrag wird nicht direkt an die KTM, sondern an den Tagesmütterdienst gezahlt. Alle KTM erhalten die gleiche Kostenentschädigung. Diese wird als Unkostenpauschale ausgewiesen und ist absolut steuerfrei. Die Arbeitnehmerlasten betragen weniger als 1%. Aktuell (1. Oktober 2018) erhält eine konventionierte Tagesmutter pro Ganztagsbetreuung (von 5 bis 9 Stunden) pro Kind 20,82 €.

Beispiel: Wenn eine KTM an fünf Werktagen pro Woche vier Kleinkinder ganztags betreut und zusätzlich 2 Kinder außerschulisch, verdient sie insgesamt 1.940,44 € steuerfrei.

---

<sup>4</sup> Erlass der Regierung vom 22. Mai 2014 über die Dienste..., Artikel 132

<sup>5</sup> Erlass vom 19. April 2018, Artikel 27.

Berechnung des Beispiels:

4 Kleinkinder ganztags an 5 Tagen/Woche	20,82 € x 4 x 20 Tage/Monat	1.665,60 €
2 Kinder über 3 Jahre, die regelmäßig mittwochs nachmittags bis zu 5 Stunden betreut werden	12,49 € x 2 x 4 Tage/Monat	99,92 €
Eine pädagogische Tagung für zwei Kinder		
Ein Geschwisterkind das nachschulisch an 4 Tagen pro Woche (bis zu drei Stunden) betreut wird	20,82 € x 2 Tage/Monat	41,64 €
	8,33 € x 16 Tage/Monat	133,28 €
<b>Entschädigung monatlich insgesamt</b>		<b>1.940,44 €</b>

Hiervon sind circa 30% für Unkosten wie Mahlzeiten, Heizkosten usw. abzuziehen. Aktuell verdienen 31 konventionierte Tagesmütter mehr als 1.467 € monatlich (Quelle: TTB des RZKB 2017).

Immer wieder fordern Interessenverbände und die KTM selber die Einführung des Vollstatuts. Vorteile wären das garantierte Gehalt, selbst wenn ein eingetragenes Kind nicht erscheint, die Zahlung von Urlaubsgeld, Jahresendprämie usw. Das Vollstatut würde allerdings auch die Versteuerung des Einkommens mit sich bringen. Man kann davon ausgehen, dass nicht alle Tagesmütter hierdurch netto mehr in der Tasche haben werden.

Da das Statut der KTM eine föderale Materie ist, können die Gemeinschaften nicht eigenständig das Vollstatut einführen. Aktuell laufen in den beiden anderen Gemeinschaften Pilotprojekte mit einer gewissen Anzahl Tagesmütter, die unter einem Vollstatut arbeiten. Mit der Auswertung dieser beiden Pilotprojekte ist Ende 2019 zu rechnen. Die Deutschsprachige Gemeinschaft steht in engem Kontakt mit den Kollegen der beiden anderen Gemeinschaften, um die Zwischenauswertungen mit zu verfolgen und um zum gegebenen Zeitpunkt auch für die KTM in der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine Entscheidung treffen zu können.

### 2.3.2. Selbstständige Tagesmütter<sup>6</sup> (STM)

Anfang 2018 arbeiten 17 selbstständige Tagesmütter (STM) in Ostbelgien. Der Minister spricht die Anerkennung der STM für eine Dauer von 6 Jahren aus, die erneuert werden kann. Kaleido Ostbelgien gewährleistet die Beratung, Begleitung und Weiterbildungen der STM.

Selbstständige Tagesmütter müssen über keinerlei Ausbildung im Kinderbetreuungsbereich, aber ebenso wie die konventionierten Tagesmütter, über pädagogisches Geschick verfügen.

Auch bei einer STM ist die maximale Auslastung der zeitgleichen Betreuung auf vier Kinder unter drei Jahren und zusätzlich zwei Kinder bis zu zwölf Jahren (,4 + 2') begrenzt, die eigenen Kinder bis zum Alter von 6 Jahren eingeschlossen. Auch hier sind Ausnahmen zur

<sup>6</sup> Erlass der Regierung vom 22. Mai 2014 über die selbstständigen Tagesmütter

Überschreitung der maximalen Auslastung unter gewissen Umständen zeitlich begrenzt möglich, wenn Betreuungsengpässe bestehen.

Die Anzahl Kinder bis zur Höchstgrenze und die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten bestimmt die STM selbst. Die Regelung der Betreuung wird per Vertrag mit den Erziehungsberechtigten festgelegt.

Die STM kann aktuell 17,50 € pro Betreuungstag und pro Kind als Unkostenpauschale steuerlich absetzen. Eine verheiratete oder verwitwete Tagesmutter kann, muss aber nicht, Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Entscheidet die STM sich für die Einzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, muss sie ihren Tarif entsprechend berechnen, damit ihre Tätigkeit sich nach Abzug der Kosten lohnt. In dem Fall spielt der Zivilstand der Tagesmutter keine Rolle mehr, was in Zukunft immer wichtiger sein wird.

Am 13. März 2018 fand eine Weiterbildung für die selbstständigen Tagesmütter mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien im Ministerium statt. Der Referent wies auf die Vorteile der Einzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen sind: eigene Rentenansprüche, eigene Krankenversicherung, pauschaler Steuerfreibetrag...

Jede selbstständige Tagesmutter wird als Kinderbetreuungsstelle anerkannt. Sie unterliegen denselben Sicherheitsauflagen wie die konventionierten Tagesmütter. Sie erhalten aktuell (Index 1.10.2018):

- eine maximale Kostenrückerstattung von 212,25 € für Erstausrüstung
- eine maximale Kostenrückerstattung von 669,19 € für Anschaffungen, die zur Umsetzung der Sicherheitsauflagen erhöht wurde und alle 6 Jahre neu beantragt werden kann.

Zudem kann jede STM zu Beginn ihrer Tätigkeit kostenlos einen Steuerberater konsultieren.

### **2.3.3. Selbstständige Co-Tagesmütter<sup>7</sup> (Co-STM)**

Der Erlass vom 22. Mai 2014 über die selbstständigen Tagesmütter/-väter sieht erstmals die Anerkennung von Co-STM vor. Hierdurch besteht die Möglichkeit der Ausübung des Berufs in Zusammenarbeit mit anderen selbstständigen Tagesmüttern. Maximal können drei selbstständige Tagesmütter unter einem Dach arbeiten. Die Co-STM unterliegen denselben Anerkennungsbedingungen wie STM.

Ein Hindernis könnten die Kosten zur Anmietung von gemeinsamen Räumlichkeiten sein, wenn die Co-STM nicht über ausreichend Platz im eigenen Haus verfügen. Ein Vorteil ist sicherlich die Arbeit im Team. Auch hier gewährleistet Kaleido Ostbelgien die Beratung, Begleitung und Weiterbildungen.

---

<sup>7</sup> Erlass der Regierung vom 22. Mai 2014 über die selbstständigen Tagesmütter, Artikel 47-53

#### **2.3.4. Kinderkrippen<sup>8</sup>**

Eine Kinderkrippe wird ausschließlich von Kindern bis zu drei Jahren besucht und verfügt über eine Kapazität von mindestens 18 Plätzen. Betreut werden die Kinder durch ausgebildete Kinderpfleger oder Kinderbetreuer. Das sozial-pädagogische Fachpersonal, welches die Kinderkrippe leitet, muss mindestens über ein Bachelordiplom verfügen. Es werden nur ganze oder halbe Betreuungstage angeboten.

Um bezuschusst zu werden, muss eine Kinderkrippe an 220 Werktagen pro Jahr geöffnet sein und eine Mindestauslastung von 70% vorweisen können.

#### **2.3.5. Mini-Kinderkrippen<sup>9</sup>**

Der Erlass vom 22. Mai 2014 sieht eine Anerkennung und Bezuschussung von Kinderkrippen mit einer Kapazität von mindestens 6 und höchstens 14 Plätzen vor. Zurzeit gibt es noch kein konkretes Projekt für eine Mini-Kinderkrippe. Bedingt durch eine Anfrage wurde in 2014 die Möglichkeit zur Schaffung von Mini-Kinderkrippen in demselben Erlass geregelt.

#### **2.3.6. Tagesmütterhäuser**

In den Tagesmütterhäusern arbeiten mehrere zugelassene Tagesmütter in einem Team unter einem Dach. Hierbei gilt, wie für die konventionierten und selbstständigen Tagesmütter, die Regelung der Höchstgrenze von vier Kinder unter drei Jahren und zusätzlich zwei Kinder bis zu 12 Jahren, die zeitgleich pro Tagesmutter betreut werden können. Aktuell bestehen zwei Tagesmütterhäuser (Eupen und Eynatten). Ihre Tagesmütter werden durch Kaleido Ostbelgien begleitet (Begutachtung, Beratung und Weiterbildungsangebote).

#### **2.3.7. Standorte der außerschulischen Betreuung<sup>10</sup> (AUBE)**

Die AUBE beinhaltet folgende Angebote:

- Vor- und nachschulische Betreuung an den Schultagen;
- Betreuung mittwochnachmittags und an pädagogischen Konferenztagen;
- Betreuung während der Sommerferien zurzeit an fünf Standorten in der Deutschsprachigen Gemeinschaft unter der Trägerschaft des RZKB.

Diese Betreuung steht allen Kindern ab dem ersten Kindergartenjahr bis zum Abschluss des sechsten Grundschuljahres offen. In der Praxis kann ein Kind also jünger als drei Jahre oder älter als zwölf Jahre sein. Die steuerliche Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten in Belgien gilt allerdings nur bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres.

---

<sup>8</sup> Erlass der Regierung vom 22. Mai 2014 über die Dienste ... , Artikel 86-98

<sup>9</sup> Erlass der Regierung vom 22. Mai 2014 über die Dienste ... , Artikel 99-107

<sup>10</sup> Erlass der Regierung vom 22. Mai 2014 über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung, Artikel 108 bis 119



In der Vergangenheit haben Grundschulen in Ostbelgien Hausaufgabenaufsichten bzw. Aufsichten in Eigenregie angeboten. Eine Betreuung mit Zugänglichkeit für alle Kinder, die sich klar von der Schulaufsicht unterscheidet, wurde erstmals 1989 durch das RZKB angeboten. Mittlerweile gibt es 25 Standorte der AUBE, in allen neun Gemeinden: hiervon 22 in Trägerschaft des RZKB, drei andere in autonomer Trägerschaft (Pater-Damian-Grundschule Eupen, Königliches Athenäums Eupen und die VoG Kinder-Betreuungs-Zentrum Hauset)<sup>11</sup>.

Die Organisation der AUBE in den ländlichen Gebieten (kleine Dorfschulen, lange Anfahrtswege zum Standort der AUBE) ist eine Herausforderung, zumal durch die Regelung der Mindestanwesenheiten zur Bezuschussung gewisse Standorte in Bedrängnis geraten sind. Mit der Erlassabänderung vom 19. April 2018<sup>12</sup> können künftig zwei Anwesenheiten erfasst werden, wenn das Kind an einem Öffnungstag zweimal (morgens und nachmittags) die AUBE besucht hat. Somit können nun auch kleinere Standorte die Mindestnorm erreichen und ihr Angebot aufrechterhalten.

Zur Qualitätssicherung der Kinderbetreuung in den Standorten wurde eine Begrenzung der Anzahl gleichzeitig betreuter Kinder, je nach Größe der Räumlichkeiten, festgelegt. Hierbei wird deutlich, dass verschiedene zentrale AUBE-Standorte räumlich an ihre Grenzen stoßen und zusätzliche Standorte oder Erweiterungen erforderlich sind.

Eine große Herausforderung ist auch die Organisation der Kinderbetreuung während der Schulferien: die Nachfrage der Familien ist an einigen Standorten größer als das Angebot. Teilweise gibt es zu wenig Angebote, zu wenig Plätze oder überhaupt keine Ferienbetreuung.

Die Ferienbetreuung darf nicht mit der Ferienanimation im Jugend-, Sport- und Kulturbereich verwechselt werden. Diese wird in der Regel erst ab dem Alter von 6 Jahren angeboten und hat nicht vorrangig die Kinderbetreuung zum Ziel.

Eine weitere Herausforderung in der AUBE ist die Koordination der circa 50 aktiven Betreuer der AUBE des RZKB und der häufige Personalwechsel. Der wenig attraktive Beruf des Kinderbetreuers in der AUBE (gesplittete Arbeitszeiten, teilweise lange Anfahrtswege...) erschwert die Rekrutierung von befähigtem Personal.

Um den Mangel an qualifiziertem Personal entgegen zu wirken, bietet die KPVDB (Deutschsprachige Krankenpflegevereinigung in Belgien) mit Unterstützung der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine Ausbildung zum Kinderbetreuer (AFPK) an. Diese Ausbildung wird in enger Zusammenarbeit mit dem RZKB gestaltet. So beinhaltet die Zusammenarbeit zwischen den zwei Diensten u.a. die Anwerbung neuer Kandidaten, die Betreuung der angehenden Kinderbetreuer während der Praktika und die logistische Abwicklung der Ausbildung.

Zum 1. September 2018 wird außerdem das Amt des Kindergartenassistenten eingeführt. Die dazu erforderliche Qualifikation entspricht die der Personalmitglieder, die aktuell in den Kinderbetreuungsstrukturen (Kinderkrippe und außerschulische Betreuung) tätig sind. Die

---

<sup>11</sup> Eine Liste aller Standorte finden Sie auf [ostbelgienlive/Familie/Kinderbetreuung](http://ostbelgienlive/Familie/Kinderbetreuung)

<sup>12</sup> Erlass vom 19. April 2018, Artikel 19.

Nachfrage an qualifiziertem Personal im Erziehungs- und Kinderpflegebereich wird demnach weiter ansteigen.

Um eine größtmögliche Kohärenz zwischen dem Sozial- und Schulsektor zu erzielen, gelten seit dem 1. September 2018 zwischen den Kinderbetreuern und den Kindergartenassistenten sehr ähnliche Lohnbedingungen.

Mit dieser Angleichung wurden sicherlich interessante Synergien in der Beschäftigung, aber auch in der Ausbildung der Fachkräfte zwischen den beiden Sektoren geschaffen.

So könnte ein Teil des Personals sowohl in der außerschulischen Betreuung als auch im Kindergarten eingesetzt werden. Auf diese Weise könnte man den Mitarbeitern eine Vollzeitbeschäftigung ermöglichen.

### **2.3.8. Betreute Freizeitangebote für 3 bis 12-Jährige**

Zur Umsetzung des REK Zukunftsprojektes „Wir bauen auf Familie“ und auf Grundlage von Artikel 202 des Erlasses vom 22. Mai 2014 über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung, wurde in 2017 ein 18 monatiges Pilotprojekt gestartet, welches bis zum 31. Dezember 2019 verlängert wurde. Auf Initiative der Gemeinden sollen ergänzend zu den Angeboten der außerschulischen Betreuung des RZKB (wo Wartelisten bestehen), ortsnahe betreute Freizeitangebote für Kinder zwischen 3 und 12 Jahren in den Schulferien angeboten werden. Hierbei soll explizit das Angebot für die 3 bis 6-Jährigen gefördert werden, die noch nicht das erforderliche Alter haben, um an Freizeitangeboten aus dem Sport- und Kulturbereich teilzunehmen.

In den Konzepten der betreuten Freizeitangebote soll ein inklusiver Ansatz berücksichtigt werden, um allen Kindern Erfahrungen mit Vielfalt zu ermöglichen. In 2017 starteten diese Angebote in Eupen und St. Vith. In 2018 werden sie fortgeführt.

Die Freizeitangebote unterliegen einem gesonderten Bezuschussungssystem. Die Modalitäten und inhaltlichen Anforderungen werden per Vertrag zwischen der jeweiligen Gemeinde und der Regierung festgelegt.

Im Rahmen der Pilotphase wurden bereits drei Projekte durchgeführt, die das Angebot auf Kinder von 3 bis 5 Jahren erweitert haben: das Sportlager des Eupener Sportbundes, die Sommerwerkstatt von Chudosnik Sunergia und der Kinderferientreff der Stadt St. Vith.

### **2.3.9. Kinderhorte<sup>13</sup>**

Kinderhorte sind ein punktuell Kinderbetreuungsangebot für Kinder von vier Monaten bis zu sechs Jahren. Kinderhorte werden durch Hauptverantwortliche geleitet, die die in Artikel 180 des Erlasses vom 22. Mai 2014 vorgegebenen Qualifikationen aufweisen müssen und werden durch Ehrenamtliche unterstützt. Alle Ehrenamtliche müssen ein Eignungsverfahren durchlaufen und erhalten Weiterbildungen. Die Einbindung von Ehrenamtlichen bei einem niederschweligen Angebot stärkt das gesellschaftliche Verantwortungsbewusstsein und fördert das soziale Engagement.

Aktuell gibt es zwei Kinderhorte in Ostbelgien: in Hauset und in Kelmis. Die Kinderhorte arbeiten im kleinen Rahmen mit einer maximalen Anzahl Kinder und eingeschränkten Öffnungszeiten. Kinderhorte erhalten einen pauschalen Zuschuss pro Öffnungstag, insofern während des Jahres mindestens fünf Kinder durchschnittlich anwesend waren.

### **2.3.10. Betreuung kranker Kinder**

Das Projekt zur Betreuung kranker Kinder steht allen Beschäftigten und allen Personen in Ausbildung offen, die ihren Wohnsitz in Ostbelgien haben. Im Gegensatz zu allen anderen Kinderbetreuungsangeboten werden die Kinder im Elternhaus betreut.

In 2008 durch die Deutschsprachige Gemeinschaft als Pilotprojekt ins Leben gerufen, wurde es in 2014 der VoG Familienhilfe übertragen und das Angebot auf die 9 Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft erweitert. Zurzeit regelt der Vertrag zwischen der VoG Familienhilfe und der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Betreuungen und die damit verbundenen Gehaltszuschüsse.

### **2.3.11. Unterstützung von Familien bei Mehrlingsgeburten**

Familien, die in der Deutschsprachigen Gemeinschaft wohnen und mindestens drei Kleinkinder unter 18 Monaten haben, können auf Anfrage eine kostenlose Unterstützung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft erhalten. Voraussetzung zur Hilfe ist, dass die Familien durch Kaleido Ostbelgien begleitet werden. Die Familien werden durch eine Familienhelferin, die sich um die Pflege der Kinder kümmert und durch eine Haushaltshilfe unterstützt. Diese Hilfe wird gewährt bis zu dem Monat, in dem das älteste der drei Kinder das dritte Lebensjahr erreicht. Im Jahr 2017 wurden drei Familien mit Mehrlingsgeburten betreut.

---

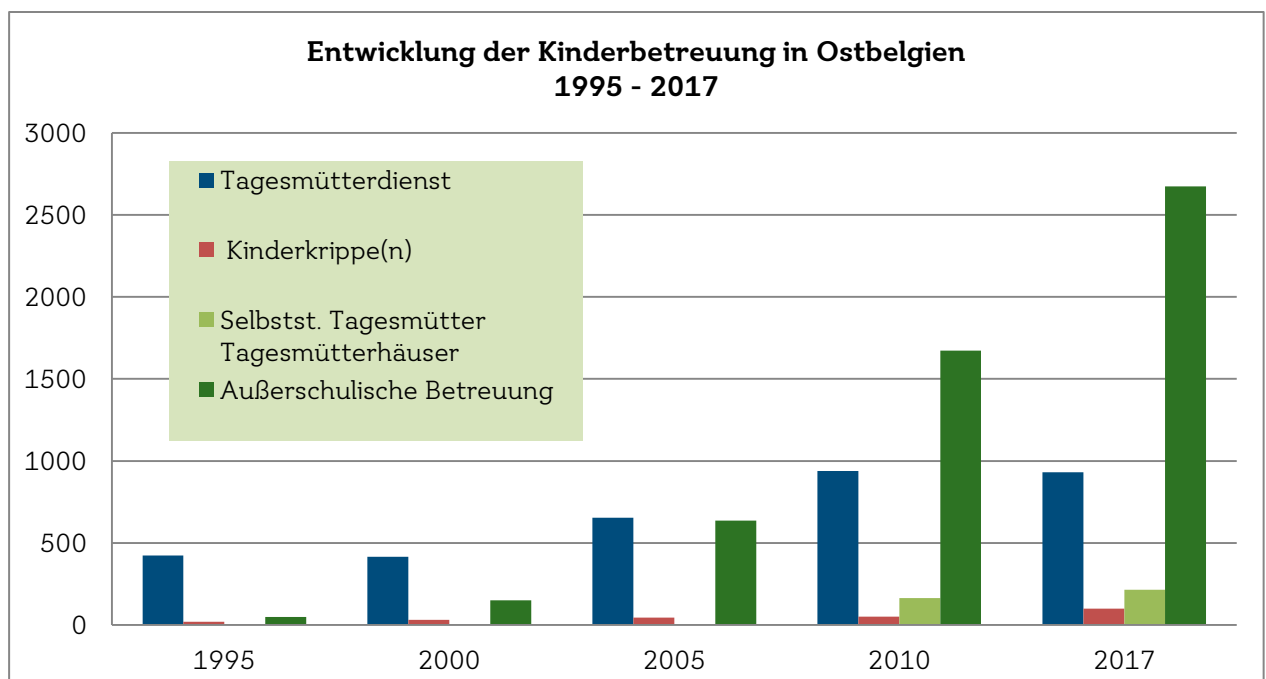
<sup>13</sup> Erlass der Regierung vom 22. Mai 2014 über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung, Artikel 186-201.

## 2.4. DIE KINDERBETREUUNG IN ZAHLEN

### 2.4.1. Entwicklung der Anzahl betreuter Kinder in Ostbelgien

Mit der Gründung des RZKB konnten in 1984 erstmals die Anzahl betreuter Kinder in Ostbelgien erfasst werden. Die Anzahl der betreuten Kinder bei selbstständigen Tagesmüttern und den drei Standorten der AUBE, die nicht in der Trägerschaft des RZKB sind, werden seit 2010 erfasst. Nachfolgende Statistik umfasst alle anerkannten Kinderbetreuungsdienste für Kinder von 0 bis 12 Jahren. Die nicht strukturelle Kinderbetreuung wie z.B. die Kinderhorte wird hier nicht wiedergegeben.

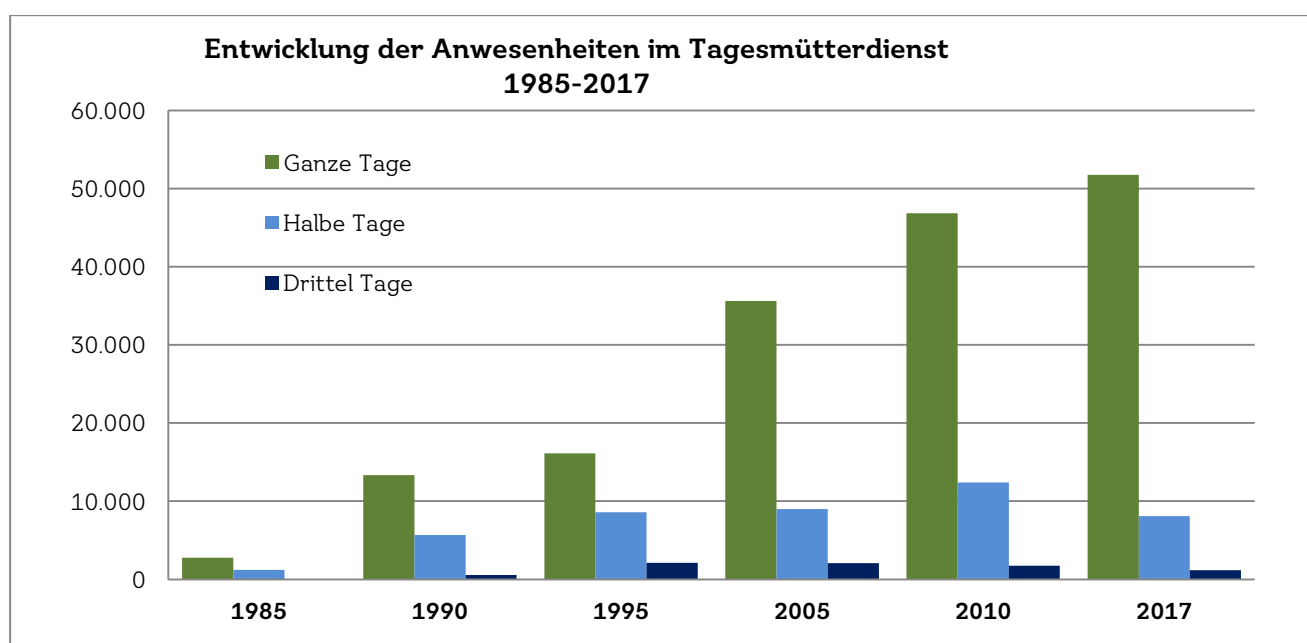
	Tagesmütterdienst Kinder 0-12 J.	Kinder- krippe(n) Kinder 0-3 J.	Selbstständige Tagesmütter/ Tagesmütterhäuser 0-12 J.	Außerschulische Betreuung Kinder 3-12 J.	Total
<b>1995</b>	423	18	-	48	489
<b>2000</b>	416	31	-	149	596
<b>2005</b>	653	45	-	636	1.334
<b>2010</b>	938	51	163	1.672	2.824
<b>2017</b>	931	98	156	2.675	3.860



## 2.4.2. Entwicklung der Betreuungstage bei den konventionierten Tagesmüttern<sup>14</sup>

Wie bereits eingangs erwähnt, startete der Tagesmütterdienst des RZKB im Jahr 1984 mit elf Tagesmüttern. Die untenstehende Tabelle und Grafik zeigt die Entwicklung der Betreuungstage/Anwesenheiten bei den konventionierten Tagesmüttern.

Entwicklung der Anwesenheiten im Tagesmütterdienst des RZKB			
	Ganze Tage	Halbe Tage	Drittel Tage
<b>1985</b>	2.750	1.194	0
<b>1990</b>	13.327	5.691	534
<b>1995</b>	16.116	8.594	2.120
<b>2005</b>	35.635	9.003	2.070
<b>2010</b>	46.850	12.400	1.730
<b>2017</b>	51.770	8.086	1.163



<sup>14</sup> Quelle: Tätigkeitsberichte des RZKB

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 931 Kinder bei circa 85 Tagesmüttern betreut, hiervon

- 634 Kinder von 0 bis 2 Jahren (91 % aller Anwesenheiten),
- 297 Kinder von 3 bis 12 Jahren (9% aller Anwesenheiten).

Kleinkinder werden ausschließlich an halben oder ganzen Tagen betreut. Die Mehrheit der Kinder ab drei Jahren ist durch den Schulbesuch nur noch an drittel Tagen anwesend, mit Ausnahme der Schulferien oder mittwochnachmittags. Die Tagesmütter fangen so die unzureichenden Betreuungsangebote während der Schulferien teilweise auf.

Die Betreuungen ab dem 7. Lebensjahr durch Tagesmütter ist verschwindend gering und wird oftmals nur noch aus praktischen Gründen (Geschwisterkinder, Betreuungsnot in den Ferien) angeboten.

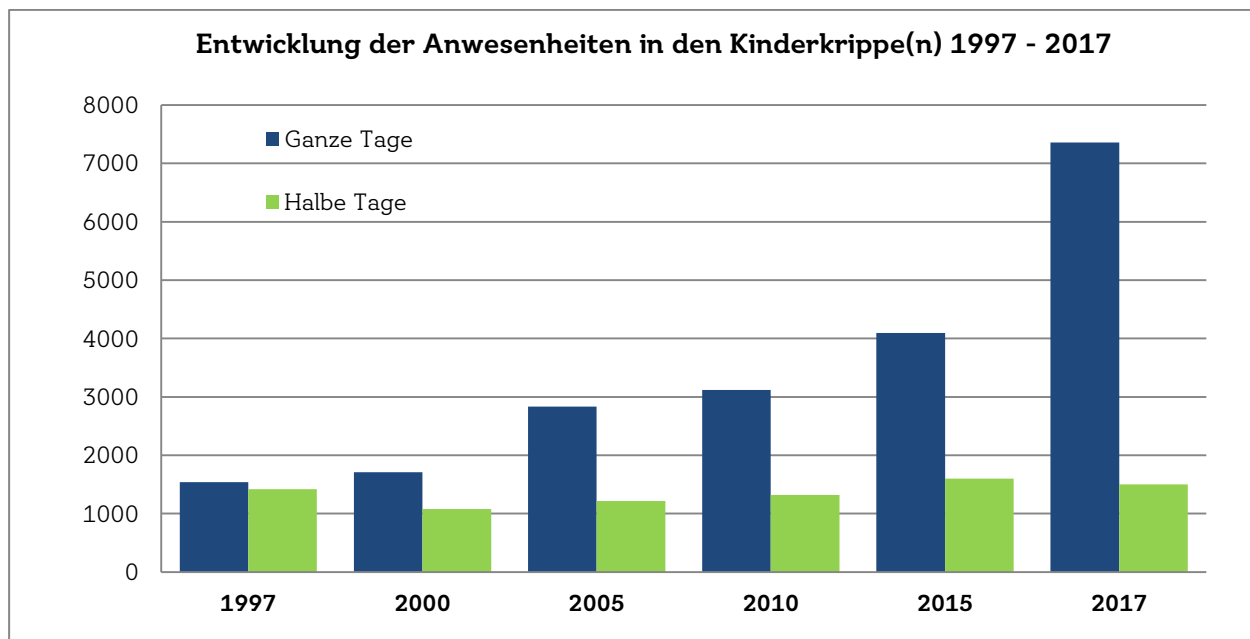
### **2.4.3. Die Entwicklung der Betreuungstage in den Kinderkrippen**

In den Kinderkrippen werden Kinder bis zu drei Jahren betreut. Die Kleinkinder werden nur an ganzen oder halben Tagen betreut, Dritteltagsbetreuungen sind ausgeschlossen.

In der Kinderkrippe Eupen ist die Anzahl der betreuten Kinder aufgrund der kontinuierlich verfügbaren 24 Plätze stabil: zwischen 40-45 Kinder sind durchschnittlich pro Jahr anwesend.

Mit der Eröffnung der Kinderkrippe in St. Vith ab September 2015 konnte ein Teil der Wartelisten im Süden Ostbelgiens abgebaut werden. Die 24 Plätze wurden progressiv von 30 Kindern belegt und mittlerweile ist die Kinderkrippe in St. Vith mit 81% der Kapazität in 2017 sehr gut ausgelastet. Die Kinderkrippe in Eupen erreichte in 2017 eine Auslastung von 84%.

<b>Entwicklung der Anwesenheiten in den Kinderkrippe(n) des RZKB</b>		
	Ganze Tage	Halbe Tage
<b>1997</b>	1.540	1.419
<b>2000</b>	1.707	1.080
<b>2005</b>	2.835	1.214
<b>2010</b>	3.117	1.320
<b>2017</b>	7.357	1.498



Die Anwesenheiten sind ab 2016 durch die Eröffnung der Kinderkrippe St. Vith angestiegen. Auffallend ist die Stagnation der Halbtagsbetreuungen. In beiden Kinderkrippen sind die meisten Betreuungen Ganztagsbetreuungen.

#### **2.4.4. Entwicklung der Betreuungstage in den Standorten der AUBE**

Insgesamt bieten vier Träger in 25 Standorten außerschulische Betreuung an. Das RZKB ist mit zurzeit 22 Standorten größter Träger der außerschulischen Betreuung. Durch die Übernahme der Standorte Herbesthal und Lontzen und die Anerkennung des Standortes Walhorn konnte das RZKB seit 2014 nochmals erheblich mehr Anwesenheiten verzeichnen, die zudem bezuschusst werden. Im November 2017 ist der Standort des RZKB in Rocherath hinzugekommen.

Die nachfolgende Tabelle erfasst die Anwesenheiten in den 22 Standorten des RZKB inklusive der Ferienbetreuungen und die Anwesenheiten in den 3 anderen Standorten der AUBE (Pater-Damian-Grundschule, Königliches Athenäum Eupen und das Kinder-Betreuungs-Zentrum in Hauset).

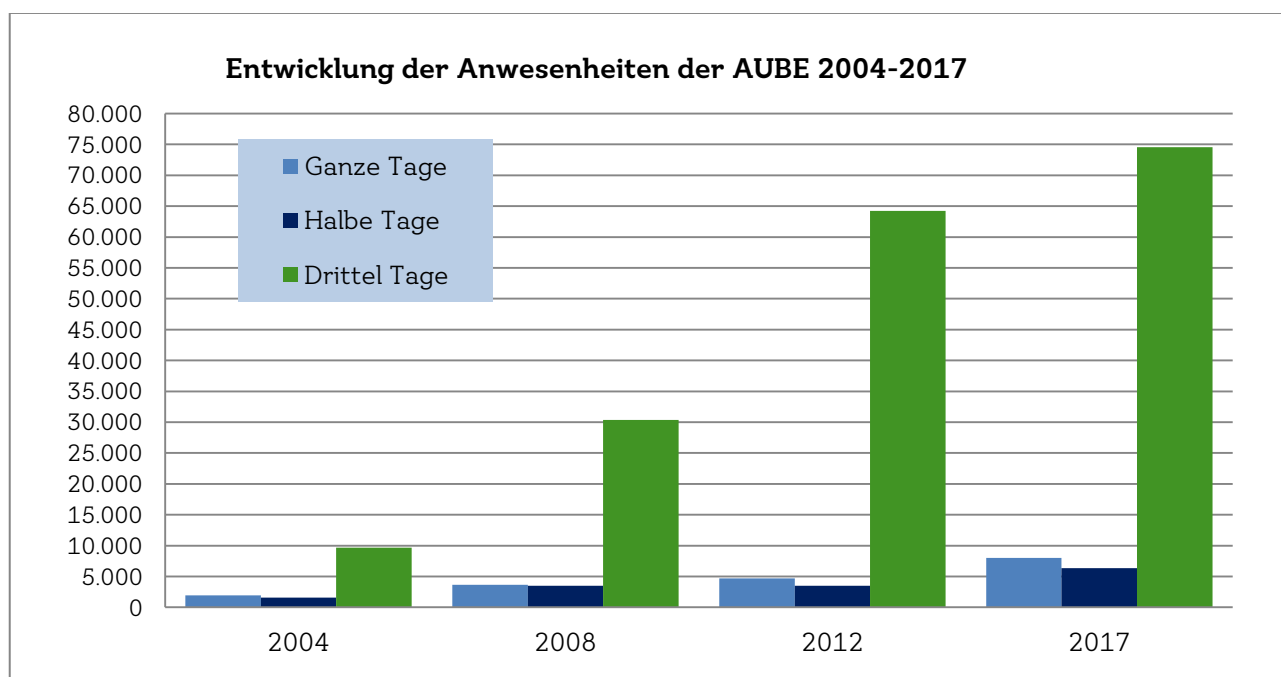
Die Dritteltagsbetreuungen sind die zahlenmäßig bedeutendste Gruppe der Betreuungen. Die meisten Kinder bleiben werktags bis zu zwei Stunden. Die Präsenz eines Kindes morgens und nachmittags an einem selben Tag wird für die Bezuschussung als eine einzige Anwesenheit verrechnet, auch die Eltern zahlen höchstens 1 Mal die Kosten pro Tag. In den drei anderen Standorten werden die Kosten pro Stunde in Rechnung gestellt.

Die Kinder der Standorte der Pater-Damian-Grundschule und der Grundschule des Athenäums Eupen werden mittwochs nachmittags und an Konferenztagen durch das RZKB betreut. Diese organisiert auch den Transport zum zentralen Standort der Villa Peters in Eupen.

Das Königliche Athenäum Eupen ist insgesamt der größte Standort der AUBE.

## Entwicklung der Anwesenheiten in der AUBE – 25 Standorte

	Ganze Tage	Halbe Tage	Drittel Tage
<b>2004</b>	1.953	1.559	9.648
<b>2008</b>	3.661	3.480	30.358
<b>2012</b>	4.704	3.483	64.212
<b>2017</b>	8.003	6.346	74.571



Seit 2017 fördert die Deutschsprachige Gemeinschaft betreute Freizeitangebote der Gemeinden, die Sport- und Kulturanimationen für Kinder von 3 bis 12 Jahren während der Sommerferien organisieren. Ziel ist, das Betreuungsangebot insbesondere für Kinder von 3 bis 6 Jahren zu erweitern.



#### **2.4.5. Entwicklung der Betreuungen in den Kinderhorten**

Der Kinderhort der VoG ‚Kinder-Betreuungs-Zentrum‘ Hauset startete am 1. November 2015 und war auf Anhieb erfolgreich, was auf den Bedarf selbst an punktueller Kleinkindbetreuung schließen lässt. Im Jahr 2017 war der Kinderhort an 107 Vormittagen geöffnet. Mit 8,6 Kindern durchschnittlich pro Tag ist er sehr gut besucht und auch zuschussberechtigt.

Nach einer halbjährlichen Schließung wurde die Anerkennung des Kinderhortes Kelmis der VoG Frauenliga/vie féminine ab September 2016 erneuert. Seit dem Umzug ins ‚Haus der Familie‘ in Kelmis, in dem eine Hauptverantwortliche präsent ist, sind die Anwesenheiten wieder angestiegen: 8,5 Kinder durchschnittlich im Jahr 2017. Nach einigen Jahren der ‚Durststrecke‘ ist der Kinderhort somit nicht nur anerkannt, sondern auch wieder zuschussberechtigt.

## 2.5. DIE BEZUSCHUSSUNG DER KINDERBETREUUNG

### 2.5.1. Der Tagesmütterdienst (TMD)

Die Kosten des Tagesmütterdienstes bestehen aus:

- Kostenentschädigungen der Tagesmütter und der Sozialversicherungsbeiträge;
- Weiterbildungen, Haftpflichtversicherung, Spielmaterial...;
- Funktionskosten pro ganzen Tag, halben Tag und drittel Tag;
- Gehälter des sozial-pädagogischen Fachpersonals und des Sekretariats.

Die Kosten des Tagesmütterdienstes werden gedeckt durch:

- den Kostenanteil der Erziehungsberechtigten, gestaffelt nach dem Nettohaushaltseinkommen;
- die Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Lohnkosten und Funktionskosten.

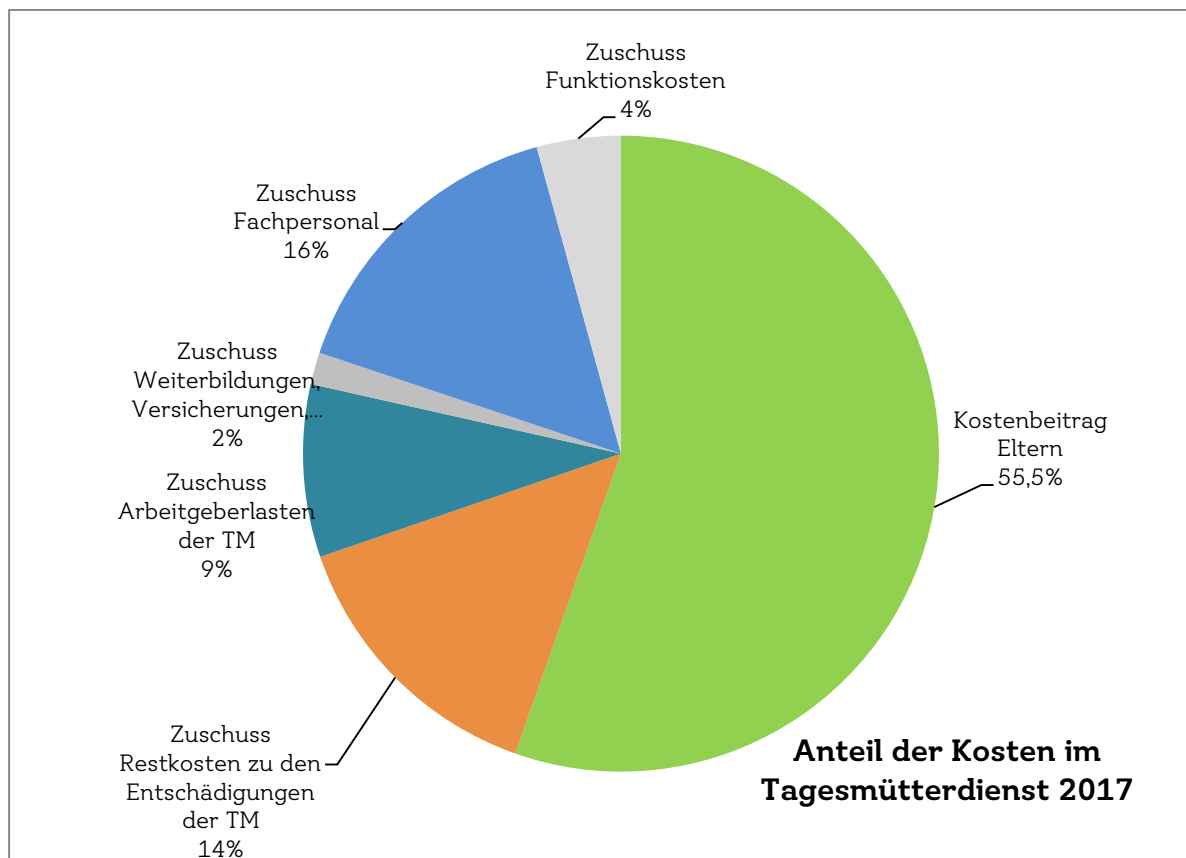
Der Tagesmütterdienst kostete im Jahr 2017 insgesamt 1.705.772 €. Hiervon übernahm die Deutschsprachige Gemeinschaft 44,5% der Kosten: 759.617 €.

Der größere Anteil der Kosten des Tagesmütterdienstes wird allerdings mit 946.156 € durch die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten abgedeckt: 55,5%.

#### Finanzierung und Kostenbeteiligung des Tagesmütterdienstes 2017

Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten zu den Entschädigungen der Tagesmütter	946.156 €	55,5%
Zuschuss zu den Tagesentschädigungen der Tagesmütter	232.089 €	13,6%
Zuschuss zu den Arbeitgeberlasten der Tagesmütter	151.322 €	8,9%
Arbeitsunfallversicherung, Weiterbildungen...	30.068 €	1,8%
Fachpersonal: 4 VZÄ <sup>15</sup> Sozialassistenten/Sekretariat	275.407 €	16,1%
Funktionskosten auf Basis der Betreuungstage	70.730 €	4,1%
	<b>1.705.772 €</b>	<b>100,0%</b>

<sup>15</sup> VZÄ= Vollzeitäquivalent

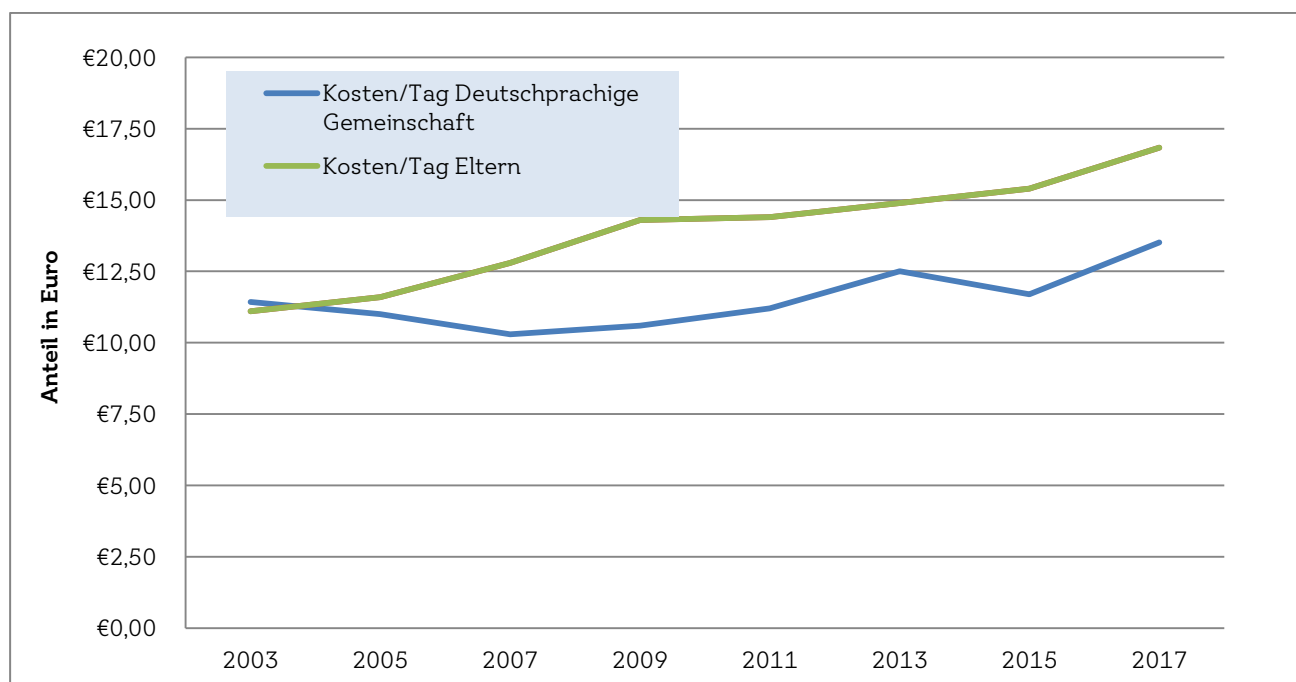


Die nachfolgende Tabelle zeigt die Anzahl der konvertierten Ganztagsbetreuungen (d.h. die halben und drittel Tage werden im Proporz gerechnet) und den Zuschuss zu den Kosten pro umgewandelte Ganztagsbetreuung zu Lasten der Deutschsprachigen Gemeinschaft und die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten.

Die Grafik verdeutlicht, dass sich bis 2003 der Kostenanteil der Betreuungen zu Lasten der Eltern und zu Lasten der Deutschsprachigen Gemeinschaft etwa die Waage hielt. Seit dem Jahr 2004 steigen zwar die Kosten des Tagesmütterdienstes kontinuierlich. Der Kostenanteil der Eltern bleibt mit 55,5 % der Gesamtkosten jedoch die Hauptfinanzquelle des Tagesmütterdienstes.

Eine konvertierte Ganztagsbetreuung kostet insgesamt 30,36 €. Zurzeit beteiligen die Erziehungsberechtigten sich durchschnittlich mit 16,84 € pro Ganztagsbetreuung (2017) an den Kosten des Tagesmütterdienstes, die Deutschsprachige Gemeinschaft mit 13,52 €.

Jahr	Anzahl konvertierte Tage	Gesamtkosten TMD	Kosten/Jahr Eltern	Kosten/Jahr Deutschsprachige Gemeinschaft	Kosten/Tag Eltern	Kosten/Tag Deutschsprachige Gemeinschaft
2003	27.313	615.116 €	303.096 €	312.020 €	11,10 €	11,42 €
2005	40.827	922.958 €	474.169 €	448.789 €	11,60 €	11,00 €
2007	48.517	1.119.710 €	622.137 €	497.573 €	12,80 €	10,30 €
2009	51.388	1.281.774 €	736.846 €	544.928 €	14,30 €	10,60 €
2011	53.371	1.368.810 €	768.424 €	600.386 €	14,40 €	11,20 €
2013	55.794	1.525.303 €	829.911 €	695.393 €	14,90 €	12,50 €
2015	60.492	1.638.975 €	928.604 €	710.371 €	15,40 €	11,70 €
2017	56.201	1.705.772 €	946.156 €	759.617 €	16,84 €	13,52 €



Die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten wird durch die Einkommenstabelle des Erlasses vom 22. Mai 2014 über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung bestimmt.

Die monatlichen kumulierten Nettoeinkünfte des Haushalts der Erziehungsberechtigten müssen einmal jährlich belegt werden<sup>16</sup>. Die Kosten der Kinderbetreuung sind für die Erziehungsberechtigten teilweise steuerlich absetzbar, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind (Betreuung erfolgt ausschließlich durch anerkannte Dienste, im EU-Raum leben...).

Die Einkommenstabelle wurde über Jahre nicht an die reelle Entwicklung der Nettoeinkommen der Haushalte angepasst. Der Erlass vom 24. Juni 1999 begrenzte die Elternbeteiligung auf einen Höchstbetrag von 16,58 € bis zu einem Einkommen von 2.975 € oder mehr. Erst mit dem Erlass vom 18. Januar 2007 zur Kinderbetreuung und der Erweiterung der Einkommenstabelle wurde die Elternbeteiligung bis zu maximal 27,10 € bei einem Nettohaushaltseinkommen von 5.057,03 € oder mehr angehoben. Diese Begrenzung ist auch aktuell noch rechtsgültig.

Seit dem Jahr 2004 ist die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten im Vergleich zum Zuschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft angestiegen, dies u.a. durch höhere Nettohaushaltseinkommen und seit dem 1. April 2007 durch die erweiterte Einkommenstabellen des Erlasses vom 18. Januar 2007.

### **2.5.2. Kinderkrippen**

Der Erlass vom 22. Mai 2014 über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung regelt die Bezuschussung der Kinderkrippen. Die Deutschsprachige Gemeinschaft bezuschusst die Kosten der Gehälter der Kinderbetreuer und des sozial-pädagogischen Fachpersonals nach einem Personalschlüssel anhand der Anzahl Plätze.

Bei den untenstehenden Summen handelt es sich um Lohnkosten nach Abzug der Zuschüsse zu den Personalkosten (BVA, Maribel Social und Jugendbeschäftigung). Ab dem 1. Januar 2018 greift die Reform der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen. Hierdurch steigen die Personalkosten in den beiden Kinderkrippen erheblich an. Bei den Mehrkosten handelt es sich um einen Finanztransfer innerhalb des Haushaltes der Deutschsprachigen Gemeinschaft, da ein Teil der Personalmitglieder nicht mehr einen BVA-Vertrag, sondern einen regulären Arbeitsvertrag erhalten.

Halbe Betreuungstage wurden für die Berechnung konvertiert, alle Beträge beziehen sich auf beide Kinderkrippen.

---

<sup>16</sup> Erlass vom 22. Mai 2014 über die Dienste... , Artikel 83

<b>Jahr</b>	<b>Zuschuss Fachb. Familie/Soziales</b>	<b>Betreuungen in GT konvertiert</b>	<b>Kosten Platz/Jahr</b>	<b>Kosten pro GT/Kind</b>
<b>2007</b>	161.775 €	3.575	6.741 €	45 €
<b>2009</b>	167.734 €	3.470	6.989 €	48 €
<b>2011</b>	193.069 €	3.808	8.045 €	51 €
<b>2013</b>	211.141 €	3.928	8.798 €	54 €
<b>2015</b>	333.837 €	4.895	11.128 €	68 €
<b>2017</b>	431.467 €	8.106	8.989 €	53 €

Neben der Kinderkrippe in Eupen ist im September 2015 die Kinderkrippe St. Vith eröffnet worden. Dies erklärt die verhältnismäßig hohe Kostenbeteiligung pro Tag/Kind in 2015: in der Startphase wurde die Anzahl der Kleinkinder progressiv erhöht und dementsprechend war die Anzahl der Betreuungstage noch relativ niedrig. Mittlerweile ist die Kinderkrippe in St. Vith sehr gut ausgelastet.

Die Finanzierung der Kinderkrippen geschieht einerseits über die Personalzuschüsse, die zu 100% nach den Bemessungsgrundlagen im nichtkommerziellen Sektor<sup>17</sup> übernommen werden und andererseits durch die Elternbeiträge, die allerdings zur Zuschussberechnung nicht in Abzug gebracht werden, da diese zur Finanzierung der Funktionskosten der Kinderkrippen verwendet werden (Lebensmittel, Köchin, Unterhalt, Energiekosten...).

Zum Bau und zur Einrichtung der Kinderkrippe St. Vith hat die Deutschsprachigen Gemeinschaft im Jahr 2015 einmalige Infrastruktur- und Ausstattungskosten von 620.896 € gewährt.

<sup>17</sup> Erlass der Regierung vom 22. Juni 2001 zur Festlegung der Bemessungsgrundlagen für Personalzuschüsse im Sozial- und Gesundheitsbereich

### **2.5.3. AUBE und Ferienbetreuung**

Die Bezuschussung der AUBE wird gewährt für alle Standorte, die durch die Deutschsprachige Gemeinschaft neben der Anerkennung auch die Kriterien zum Erhalt eines Zuschusses erfüllen<sup>18</sup>.

Im Rahmen der 6. Staatsreform hat die Deutschsprachige Gemeinschaft die Kompetenzen des Föderalstaates zur Finanzierung kollektiver Kinderbetreuungsstrukturen („FESC“) übernommen. Zum 1. Januar 2015 wurden die Ferienprojekte in die AUBE eingegliedert. Die Anerkennung und Finanzierung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft ist hierdurch per Erlass langfristig gesichert.

Der Erlass vom 3. September 2015 regelt die Bezuschussung der AUBE/Ferienbetreuungen. Im Jahr 2017 hat die Deutschsprachige Gemeinschaft die AUBE mit 823.567,5 € pauschal bezuschusst.

Falls es anhand der Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten und der Pauschalbezuschussung nicht zu einer vollständigen Kostenabdeckung kommt, besteht mit dem „Vertrag vom 30. August 2013 zwischen dem RZKB, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und den neun Gemeinden“ für die Deutschsprachige Gemeinschaft und die Gemeinden die finanzielle Verpflichtung, das Defizit zu übernehmen.

Hierbei werden den neun Gemeinden anteilig an der Anzahl Kinder ihrer Gemeinde 50% des Defizits in Rechnung gestellt. Die Deutschsprachige Gemeinschaft übernimmt die restlichen 50% und zudem 100% des Defizits für die Kinder, die nicht in der Deutschsprachigen Gemeinschaft wohnen, hier aber die Schulen und folglich die AUBE besuchen. In der Realität übernimmt die Deutschsprachige Gemeinschaft 60% des Defizits. Im Jahr 2017 betrug das Defizit insgesamt 208.115 €, hiervon hat die Deutschsprachige Gemeinschaft 116.766,00 € übernommen.

Zusätzlich übernimmt die Deutschsprachige Gemeinschaft die Kosten für Ausstattung, die gemäß dem Erlass<sup>19</sup> innerhalb von zwei Jahren nach der Anerkennung eines AUBE-Standortes beantragt werden, mit einer Höchstsumme von 2.000 € pro Standort.

Die letzten Zuschüsse zu den Ausstattungskosten wurden in 2015 anlässlich der Anerkennung der drei Standorte Lontzen/Herbesthal/Walhorn gewährt.

Insgesamt hat die Deutschsprachige Gemeinschaft für das Jahr 2017 Zuschüsse in Höhe von 959.459 € für die AUBE des RZKB gewährt (pauschale Bezuschussung, Defizit und das Projekt der Inklusion). Zusätzlich wurden die betreuten Freizeitangebote mit 6.689 € bezuschusst.

---

<sup>18</sup> Erlass vom 22. Mai 2014 über die Dienste ..., sowie die Erlassabänderung vom 3. September 2015.

<sup>19</sup> Erlass vom 22. Mai 2014 über die Dienste ..., Artikel 116.

**AUBE: Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft  
2005 – 2017 (ohne BVA-Zuschüsse)**

	RZKB	Andere Standorte/ Ferienangebote	Total
<b>2005</b>	26.503 €	1.217 €	27.720 €
<b>2007</b>	38.071 €	3.095 €	41.166 €
<b>2009</b>	57.295 €	463 €	57.757 €
<b>2011</b>	46.922 €	744 €	47.666 €
<b>2013</b>	52.200 €	-	52.200 €
<b>2015</b>	834.396 €	8.200 €	842.596 €
<b>2017</b>	959.459 €	6.689 €	966.148 €

Die Gesamtkosten der 22 bezuschussten AUBE-Standorte des RZKB betrug in 2017 insgesamt 1.727.207 €. Diese umfassen die Personalkosten der Betreuerinnen und der Verwaltung und die Funktionskosten (Fahrt- und Transportkosten, Versicherungen, Lebensmittel...).

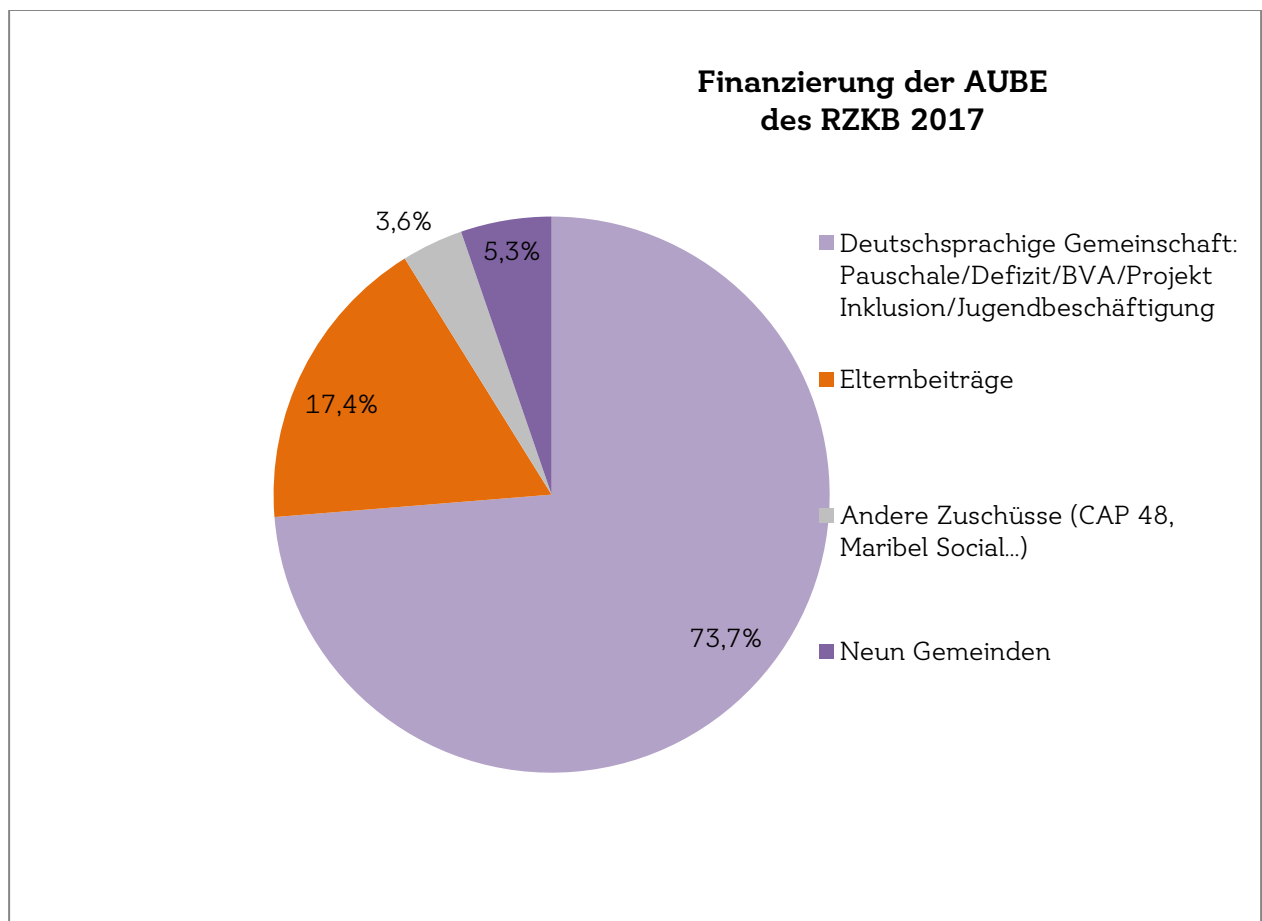
Die AUBE wird neben der Pauschale gemäß Art. 116, §2 des Erlasses vom 22. Mai 2014 und dem Defizitausgleich zusätzlich durch Elternbeiträge, Lohnzuschüsse des Fachbereichs Beschäftigung, die anteilmäßige Defizitübernahme durch die 9 Gemeinden und geringfügig durch andere Einnahmequellen wie z.B. CAP 48 für das Projekt der Inklusion bezuschusst.

Der Großteil der Kosten wird durch die Deutschsprachige Gemeinschaft gestemmt: 73,8%. Der Anteil der Gemeinden betrug in 2017 nach Abzug aller Zuschüsse und der Elternbeteiligungen 5,3%.



**Kostenaufteilung der AUBE Einnahmen  
RZKB 2017**

	Summe	%
Elternbeteiligungen	301.525 €	17,4%
Deutschsprachige Gemeinschaft: Pauschale/Defizit/Projekt Inklusion, BVA, Jugendbeschäftigung	1.275.217 €	73,8%
Andere Zuschüsse (CAP 48, Maribel Social...)	61.873 €	3,6%
Neun Gemeinden	91.350 €	5,3%
	<b>1.729.965 €</b>	<b>100,00%</b>



Im Gegensatz zum Tagesmütterdienst ist der Anteil der Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten in der AUBE eher gering: lediglich 17,4% der Gesamtkosten tragen die Eltern.

Durch die Reform der arbeitsbeschaffenden Maßnahmen werden in der außerschulischen Betreuung im Laufe der nächsten Jahre die Personalkosten ansteigen. Ein zweiter Faktor zum Anstieg der Personalkosten ist die Anpassung der Gehälter der Kinderbetreuer im nichtkommerziellen Sektor, die am 1. September 2018 in Kraft getreten sind.

#### **2.5.4. Zentrum für Kinderbetreuung**

Das RZKB verfügt als Zentrum für Kinderbetreuung, neben einer vollzeitig beschäftigten Leitung und einer halbezeitig beschäftigten pädagogischen Begleitung, über eine vollzeitig beschäftigte Assistenz in der Verwaltung. Die neue Funktion der Assistenz in der Verwaltung sowie deren Bezuschussung ist durch die Erlassabänderung vom 3. September 2015 gesichert<sup>20</sup> und startete in 2016 mit einer Bezuschussung von circa 55.000 € jährlich.

Daneben wurde im Zentrum die Funktion einer Finanzleitung sowie einer operativen Leitung (Qualitätssicherung/Personal) vorgesehen. Diese Funktion ist auf Empfehlung der Optimierungsanalyse des Organisationsberaters ‚BDO‘ geschaffen worden und erweist sich jetzt schon als unentbehrlich, dies auch im Hinblick auf die wachsenden Strukturen innerhalb der einzelnen Dienste und die kommenden Herausforderungen wie z.B. das Reservierungsportal.

Die Zuschüsse für dieses Zentrum werden im Gesamtzuschuss für den Bereich Kinderbetreuung aufgeführt.

#### **2.5.5. Kinderhorte**

Die Kinderhorte wurden bis 2014 pauschal mit 30 € pro Öffnungstag bezuschusst, zuzüglich eventuell anfallender Mietkosten. Bedingung zur Bezuschussung war und ist die durchschnittliche Anwesenheit von 5 Kindern pro Öffnungstag. Seit dem 1. Januar 2015 wird die Anerkennung und Bezuschussung eines Kinderhortes per Erlass geregelt<sup>21</sup>. Zudem wurde die Pauschale auf 45 € pro Öffnungstag festgelegt.

---

<sup>20</sup> Erlass vom 22. Mai 2014 über die Dienste... , Artikel 116.1

<sup>21</sup> Erlass vom 22. Mai 2014 über die Dienste... , Artikel 193.

### 2.5.6. Gesamtzuschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Kinderbetreuung

Im Jahr 2017 hat die Deutschsprachige Gemeinschaft die Kinderbetreuung und die Hilfe für junge Familien mit insgesamt **2.691.866 €** unterstützt.

<b>Außerschulische Betreuung inklusive Ferienbetreuung: Zuschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft</b>		<b>2017</b>
AUBE: Pauschalzuschuss nach Art. 116.1 des Erlasses vom 22. Mai 2014		823.568 €
AUBE: Projekt Inklusion		19.125 €
AUBE: Zuschuss zu den Lohnkosten - Jugendbeschäftigung		163.696 €
AUBE: Zuschuss zu den Lohnkosten - BVA		152.062 €
AUBE Defizitübernahme (50% zu Lasten der 9 Gemeinden und 50% zu Lasten der Deutschsprachigen Gemeinschaft)		116.766 €
Betreute Freizeitangebote der Gemeinden Eupen und St. Vith		6.689 €
<b>Total</b>		<b>1.281.906 €</b>

Die Kosten der außerschulischen Betreuung sind im Jahr 2017 weiter angestiegen, obwohl die Anzahl der Anwesenheiten nicht gestiegen ist.

Der Start neuer Projekte wie die Inklusion in der AUBE und die Ferienangebote zweier Gemeinden schlugen 2017 erstmals zu Buche. Außerdem hat die BVA-Reform zur Folge, dass die Lohnkosten für qualifiziertes Personal nicht mehr durch arbeitsbeschaffende Maßnahmen zusätzlich bezuschusst werden. Dies wird sich ab 2018 noch mehr bemerkbar machen.

**Tagesmütterdienst:  
Zuschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft**

**2017**

Tagesmütter: Tagesentschädigungen (nach Abzug der Elternbeiträge),  
Soziale Sicherheit, Weiterbildungen... 413.479 €

Funktionskosten des Tagesmütterdienst (nach Anzahl Betreuungstage) 70.730 €

Gehälter des sozial-pädagogischen Fachpersonals und Sekretariat im  
Tagesmütterdienst 275.407 €

**Total 759.616 €**

Die Kosten im Tagesmütterdienst sind zum Nachteil der Betreuungen stabil geblieben. Grund ist die sinkende Zahl der konventionierten Tagesmütter.

**Kinderkrippe Eupen und St. Vith:  
Zuschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft**

**2017**

Gehälter Betreuerinnen Kinderkrippe Eupen 240.714 €

Gehälter Betreuerinnen Kinderkrippe St. Vith 190.753 €

BVA-Zuschüsse Kinderkrippenpersonal 31.103 €

**Total 462.570 €**

Der Personalschlüssel der beiden Kinderkrippen ist identisch: 4,8 Vollzeitäquivalent beschäftigte (VZÄ) Kinderbetreuer und 0,75 VZÄ sozial-pädagogisches Fachpersonal für jeweils 24 Plätze. Das Personal in der Kinderkrippe St. Vith ist allerdings zum Großteil jünger und hat folglich weniger Dienstalster als die Kolleginnen in Eupen. Für das Personal beider Kinderkrippen wurden BVA-Zuschüsse gezahlt.

**RZKB - Zentrum für Kinderbetreuung:  
Zuschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft**

**152.551 €**

Aufgrund des immer komplexer werdenden Tagesgeschäftes wurde im RZKB, neben der übergreifenden Direktion und der pädagogischen Begleitung, seit Januar 2016 die Funktion der Assistenz in der Verwaltung<sup>22</sup> und die damit einhergehende Bezuschussung per Erlass festgelegt.

Daneben wurde seit Februar 2018 die Funktion einer Finanzleitung und einer operativen Leitung aufgrund der Empfehlungen der Optimierungsanalyse, die von 2016 bis 2017 im RZKB durchgeführt wurde, eingeführt.

**Kinderhorte, selbstständige Tagesmütter, Verschiedenes**

**2017**

Unterstützung der Familien bei Mehrlingsgeburten 6.124 €

Betreuung kranker Kinder durch die Familienhilfe 13.719 €

Kinderhorte Hauset und Kelmis 6.213 €

Förderung der selbstständigen Tagesmütter: Ausstattung, Weiterbildungen... 5.319 €

Publikationen, Expertisen 3.848 €

**Total 35.223 €**

<sup>22</sup> Artikel 160 des Erlasses vom 22. Mai 2014.

### 3. VISIONEN 2025

#### 3.1. AUFWERTUNG DER TÄTIGKEIT ALS TAGESMUTTER

##### 3.1.1. Finanzielle Aufwertung für konventionierte Tagesmütter (KTM)

Die konventionierten Tagesmütter erhalten neben der steuerfreien Kostenentschädigung in Höhe von zurzeit 20,82 € pro Tag/Kind (Summe ab dem 1.10.2018) weitere Zuwendungen wie z.B. die Grundausstattung zur Kinderbetreuung und eine Entschädigung für die Teilnahme an Weiterbildungen.

Eine Erhöhung der Kostenentschädigung kann nicht unbegrenzt erfolgen, da diese die Steuerbefreiung der Einkünfte infrage stellen könnte. Neben der korrekten finanziellen Entschädigung der Tagesmütter müssen korrekte Rahmenbedingungen gewährt werden.

Solange aus sozialversicherungs- und steuerlichen Gründen den Tagesmüttern kein garantiertes Mindesteinkommen gewährt werden kann, bleibt die Erhöhung der Kostenentschädigung ein wichtiges Instrument zur Aufwertung der Tätigkeit als Tagesmutter.

Eine Tagesmutter, die ihre Tätigkeit unter dem Selbstständigenstatut ausführt, legt hingegen eigenständig die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten fest.

Finanzielle Aufwertung der Tätigkeit als konventionierte Tagesmutter	Zeitpunkt
Anhebung der Kostenentschädigung für konventionierte Tagesmütter um 1,04 € pro Ganztagsbetreuung und pro Kind mit Wirkung zum 1. Januar 2016	1. Halbjahr 2016
Prüfung zusätzlicher finanzieller Zuwendungen für anfallende Kosten/Aufwand der Tagesmütter in Konzertierung mit dem föderalen Finanzministerium	1. Halbjahr 2017
Erhöhte Kostentschädigung ab der 9. Stunde	2. Halbjahr 2017
Anhebung der Zuschüsse für pädagogisches Material	2. Halbjahr 2017
Zuschuss zur Umsetzung der Sicherheitsbestimmungen	2. Halbjahr 2017
Erweiterung der Weiterbildungspauschale	1. Halbjahr 2019

### **3.1.2. Verbesserung des Arbeitsstatuts für konventionierte Tagesmütter (KTM)**

Bezüglich der Einführung eines vollwertigen Arbeitnehmerstatuts für konventionierte Tagesmütter ist neben den Gemeinschaften insbesondere der Föderalstaat gefordert. Die Einführung eines Arbeitnehmerstatuts ist umstritten, da dieses im Vergleich zum derzeitigen Statut nicht nur Vorteile, sondern auch Nachteile mit sich bringen kann.

Das Teilstatut wurde im Rahmen eines Einvernehmens zwischen dem Föderalstaat und den Gemeinschaften in 2002 eingeführt. Das Teilstatut sollte eine Übergangslösung hin zu einem Vollstatut sein. In 2008 wurden die Diskussionen zur Einführung eines Vollstatuts zwischen Gemeinschaften und Föderalstaat erneut aufgenommen mit folgenden Orientierungslinien:

1. Übergang in ein Vollstatut über das Modell der geregelten Heimarbeit;
2. Übergangsperiode von maximal 5 Jahren;
3. Einkommen, das dem garantierten monatlichen Mindestlohn entspricht;
4. Klärung der Frage der steuerfreien Unkostenpauschale;
5. Klärung der Frage des Umfangs einer Vollzeitkraft (in Stunden und in Anzahl zu betreuender Kinder).

Die in 2008 aufgenommenen Verhandlungen konnten insbesondere aufgrund der hohen finanziellen Auswirkungen nicht mit einer Einigung abgeschlossen werden.

In 2014 hat die Flämische Gemeinschaft ein Pilotprojekt zur Einführung eines Vollstatuts mit 124 Tagesmüttern in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und Kind en Gezin ausgearbeitet unter dem Statut von Heimarbeit. Das Projekt startete am 1. Januar 2015 und sollte ursprünglich am 31. Dezember 2016 enden. Da insbesondere noch keine Analyse der Konsequenzen in Bezug auf die steuerlichen Auswirkungen auf das Haushaltseinkommen der teilnehmenden Tagesmütter durchgeführt werden konnte, wurde das Pilotprojekt um ein weiteres Jahr verlängert. Es wurde ein Einkommen gezahlt, das etwas über den monatlichen Mindestlohn und unter dem Lohn eines Kinderbetreuers liegt. Mit dem Finanzministerium einigte man sich auf eine Unkostenpauschale von 25-30% des Einkommens.

Dieses Pilotprojekt wurde bisher nur über Sozialfonds (u.a. Maribel Social) finanziert. Die Regierung der Flämischen Gemeinschaft hat unmissverständlich mitgeteilt, dass dieses Pilotprojekt weder ein juristisches noch ein finanzielles Engagement mit sich zieht bei Beendigung oder Erweiterung des Projektes. Die erste Zwischenbewertung des Pilotprojektes fiel positiv aus: Die Mehrheit der teilnehmenden Tagesmütter möchte aufgrund der Einkommenssicherheit nicht mehr ins Teilstatut wechseln.

Zu Beginn des Jahres 2017 hat die Französische Gemeinschaft mitgeteilt, dass sie ebenfalls ein Pilotprojekt mit Tagesmüttern hin zu einem Vollstatut starten möchten. Im Unterschied zum Pilotprojekt der Flämischen Gemeinschaft ist das Ziel, dass bis 2025 alle konventionierten Tagesmütter in der Französischen Gemeinschaft unter einem Vollstatut arbeiten in Form von Heimarbeit. Das Pilotprojekt startete Ende 2017 mit 300 Tagesmüttern und soll progressiv bis 2025 auf alle 2.600 Tagesmütter ausgedehnt werden.

Die Finanzierung erfolgt über Mittel der Französischen Gemeinschaft. Es wird das Gehalt eines Kinderbetreuers vorgesehen (33.722 € Kosten/Jahr/Tagesmutter mit 0 Dienstjahren bei einem Jahresbruttoeinkommen von 23.090 €) mit einer Unkostenpauschale von 10%, da diese nicht belegt werden muss. Mit diesem Einkommen gehen jedoch auch Diplombedingungen einher, die höher sind als die aktuelle Zulassung von Tagesmüttern in der Französischen Gemeinschaft, insbesondere was gleichgestellte Ausbildungen betrifft. Darüber hinaus wird für eine Vollzeitkraft von 4 betreuten Kindern an 10 Stunden pro Tag und 5 Tage die Woche ausgegangen.

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft würden bei 90 Tagesmüttern bei der Einführung eines Vollstatuts und unter Berücksichtigung eines Gehalts als Kinderbetreuer, sowie einer Unkostenpauschale von 440 €/Monat, Mehrkosten von 1,9 Millionen € entstehen. Die heutigen Kosten eines Betreuungsplatzes bei einer Tagesmutter würden von 1.120 €/Jahr auf 7.168 €/Jahr ansteigen. Zum Vergleich: Ein Kinderkrippenplatz kostet jährlich 9.386 €.

Auch wenn mit dem Vollstatut eine vollständige soziale Absicherung, insbesondere für die alleinstehenden Tagesmütter, gewährleistet würde sowie ein garantiertes monatliches Einkommen, wird der Verdienstgewinn je nach steuerlicher Situation der Familie gering ausfallen. Es könnte sogar zu einem Verlust im Vergleich zum heutigen Verdienst kommen. Bei einem Vollstatut wäre das Nettoeinkommen der verheirateten KTM ohne Personen zu Lasten jährlich zwischen 5.400 und 6.500 € niedriger als ihre jetzige Entschädigung.

Bei alleinstehenden KTM ohne Kinder zu Lasten würde der Verlust bei 2.300 € pro Jahr liegen. Nur bei alleinstehenden KTM mit drei Kindern zu Lasten würde die KTM über 119 € jährlich mehr verfügen. Die Einführung des Vollstatutes muss demnach sehr gut durchdacht werden. Die Auswertung der Pilotprojekte der beiden Gemeinschaften wird die Grundlage für erneute Gespräche zwischen den drei Gemeinschaften und dem Föderalstaat zur Einführung eines Vollstatuts darstellen.

Bis zur Entscheidung zur definitiven Einführung eines Vollstatuts sieht der Masterplan verschiedene Maßnahmen vor, um die aktuelle Situation der Tagesmütter zu verbessern.

Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsstatuts der KTM	Zeitpunkt
Zwischenergebnis nach erster Auswertung des Pilotprojektes der Flämischen Gemeinschaft zur Einführung eines Vollstatuts	1. Halbjahr 2016
Auswertung des verlängerten Pilotprojektes der Flämischen Gemeinschaft	2. Halbjahr 2018
Auswertung des Pilotprojektes der Französischen Gemeinschaft	2. Halbjahr 2019



### 3.1.3. Ausbau der Weiterbildungen für konventionierte und selbstständige Tagesmütter

Das Thema einer fortwährenden Qualifizierung mag zunächst einmal aufgrund des Zeitaufwandes abschreckend klingen. Deshalb müssen Kursinhalte derart gestaltet werden, dass viele wichtige Informationen vermittelt werden, die der konventionierten/selbstständigen Tagesmutter ihre zukünftige Tätigkeit erleichtern. Für den Tagesmütterdienst und Kaleido Ostbelgien, aber auch für Eltern, die ihre Kinder einer Tagesmutter anvertrauen, ist die Teilnahme an Weiterbildungen ein Zeichen dafür, dass die Tagesmutter sich eigenverantwortlich mit ihrer Tätigkeit auseinandersetzt.

Neben der sicherlich nützlichen Lebenserfahrung sind vertiefte Kenntnisse in der Kinderbetreuung unabdingbar. Für die Teilnahme an Weiterbildungen sollen zusätzliche finanzielle Anreize geschaffen werden.

In diesem Rahmen stellt sich die Frage, inwieweit themenübergreifende Weiterbildungen, organisiert durch das RZKB und Kaleido Ostbelgien, für alle Tagesmütter zugänglich gemacht werden können. Dies würde die Weiterbildungskosten reduzieren und somit Mittel für zusätzliche oder intensivere Weiterbildungen freisetzen. Darüber hinaus kann der Austausch zwischen den konventionierten und selbstständigen Tagesmüttern im Rahmen von Weiterbildungen einen Mehrwert darstellen. Außer bei Weiterbildungen, die sich auf das Statut oder das Arbeitsverhältnis beziehen, sind die Herausforderungen bei der Betreuung der Kinder unabhängig des Statutes ähnlich.

In dem Workshop zum Masterplan wurde zudem der Vorschlag einer Verpflichtung eines Erste-Hilfe-Kurses zu Beginn der Tätigkeit als Tagesmutter sowie die anschließende regelmäßige Auffrischung der Kenntnisse eingebracht.

Maßnahmen zu Weiterbildungen für Tagesmütter	Zeitpunkt
Ausarbeitung eines Weiterbildungskonzeptes für Tagesmütter in Konzertierung mit dem Tagesmütterdienst und Kaleido Ostbelgien	1. Halbjahr 2020
Überprüfung der Zugänglichkeit der themenübergreifenden Weiterbildungen für alle Tagesmütter und der Verpflichtung eines Erste-Hilfe-Kurses	1. Halbjahr 2020
Ausarbeitung eines Weiterbildungskatalogs mit Standardmodulen und bedarfsorientierten Weiterbildungen, die jährlich angepasst werden	1. Halbjahr 2021
Umsetzung des Weiterbildungskonzeptes	2. Halbjahr 2021

### 3.1.4. **Valorisierung von erworbenen Kompetenzen und der Weiterbildungen im Rahmen der Tätigkeit als KTM oder STM zum vereinfachten Einstieg in den Beruf des Kinderbetreuers**

Die ersten Kinderbetreuungsplätze in der Deutschsprachigen Gemeinschaft wurden durch die Tagesmütter angeboten. Gewisse konventionierte (KTM) und selbstständige Tagesmütter (STM) verfügen über fundierte berufliche Erfahrung. Sie haben sich Fachkenntnisse durch zahlreiche Weiterbildungen erworben und weisen eine jahrelange Berufspraxis auf.

Dieses Potential stellt eine Bereicherung für die Kinderbetreuung in Ostbelgien dar und sollte künftig vielfältiger eingesetzt werden können, auch in Hinblick auf den Bedarf an qualifiziertem Personal in den Diensten der Kinderbetreuung.

#### **Maßnahme zur Valorisierung der erworbenen Kompetenzen und der Weiterbildungen der KTM und STM**

#### **Zeitpunkt**

---

Analyse von entsprechenden Erfolgsmodellen im In- und Ausland

1. Halbjahr 2020

---

Ausarbeitung eines Konzeptes zur Anerkennung der Weiterbildungen und Tätigkeit als Tagesmutter zum vereinfachten Einstieg in den Beruf als Kinderbetreuer

1. Halbjahr 2021

---

Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur Anerkennung der Weiterbildungen und der Tätigkeit als Tagesmutter zum vereinfachten Einstieg in den Beruf als Kinderbetreuer

1. Halbjahr 2022

---

### 3.1.5. Unterstützung und Förderung der selbstständigen Tagesmütter (STM)

Eine Tagesmutter hat die Wahl, ihre Tätigkeit als selbstständige oder als konventionierte Tagesmutter auszuüben. Beide Formen der Kinderbetreuung haben gewisse Vorteile. Um auf die verschiedenen Bedürfnisse der Familien eingehen zu können, ist es wichtig, auch in der Deutschsprachigen Gemeinschaft weiterhin beide Angebotsformen vorzufinden.

Mit dem Regierungserlass vom 22. Mai 2014 über die selbstständigen Tagesmütter/väter unterliegen diese den gleichen Qualitäts- und Sicherheitsnormen wie die konventionierten Tagesmütter.

Dementsprechend sollen auch spezifische Maßnahmen zur Förderung der Tätigkeit als selbstständige Tagesmutter und zur Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen ausgearbeitet werden (so zum Beispiel eine Erhöhung des Ausrüstungszuschusses, eine finanzielle Unterstützung zur Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen...).

Die Ausarbeitung dieser Maßnahmen wird in enger Konzertierung mit Kaleido Ostbelgien erfolgen.

Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung der STM	Zeitpunkt
Erhöhung des Zuschusses für Ersteinrichtung (einschließlich der Umsetzung der Sicherheitsbestimmungen)	2. Halbjahr 2017
Umfrage bei den selbstständigen Tagesmüttern zur Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen	2. Halbjahr 2018
Auswertung der Umfrage und Erstellen eines Aktionsplans	1. Halbjahr 2019

## 3.2. AUFWERTUNG DER TÄTIGKEIT DES KINDERBETREUERS

### 3.2.1. Überprüfung des Berufsbildes des Kinderbetreuers

Für den Beruf des Kinderbetreuers besteht seit Jahren und auch heute noch ein Fachkräftemangel, insbesondere im Tätigkeitsbereich der außerschulischen Betreuung. Diese Feststellung geht mit der Frage einher, inwieweit aktuell Fachkräfteengpässe zu beobachten sind und in welcher Größenordnung derzeit noch Fachkräftepotenziale vorhanden sind.

In dem Workshop zum Masterplan wurde zudem angeregt, dass das Anforderungsprofil des Kinderbetreuers überprüft und gegebenenfalls angepasst wird. Dies geht einher mit der Erhebung von modernen Standards in der Kinderbetreuung.

Maßnahmen zur Überprüfung des Berufsbildes des Kinderbetreuers	Zeitpunkt
Überprüfung und Bezifferung des derzeitigen Fachkräftepotenzials und eines Fachkräftemangels an Kinderbetreuer	1. Halbjahr 2018
Überprüfung des Anforderungsprofils des Kinderbetreuers und Erhebung von aktuellen Standards in der Kinderbetreuung	2. Halbjahr 2018
Überprüfung des aktuellen Ausbildungsmoduls des Kinderbetreuers (AFPK) hinsichtlich des Inhaltes, des Standortes, der Teilnehmerzahl und der Häufigkeit des Ausbildungsangebotes	2. Halbjahr 2018
Gegebenenfalls Ausarbeitung von Maßnahmen zur Verbesserung des Anforderungsprofils und des aktuellen Ausbildungsmoduls	1. Halbjahr 2019

### 3.2.2. Verbesserung der Attraktivität der Tätigkeit des Kinderbetreuers

Qualitätsvolle Kinderbetreuung ist die Voraussetzung dafür, dass Eltern Familie und Beruf vereinbaren können. Möglich machen das die Menschen, die als Tagesmutter oder in einer Kinderbetreuungsstruktur arbeiten.

Von den Kinderbetreuern wird insbesondere in der außerschulischen Betreuung ein Höchstmaß an Flexibilität in den Arbeitszeiten verlangt. Insgesamt erfordert der Beruf des Kinderbetreuers ständige Konzentration im Umgang mit den ihm anvertrauten Kindern. Von essentieller Bedeutung für das Wohlbefinden des Kindes in einer außerfamiliären Betreuungssituation sind sensible und gut ausgebildete Betreuerinnen, die die Bereitschaft, die Fähigkeit und auch das nötige Fachwissen besitzen, um das Kind „dort abzuholen, wo es steht“ und um eine tragfähige Beziehung zum Kind aufzubauen.

Um auch in Zukunft die Betreuung unserer Kinder durch qualifiziertes Personal gewährleisten zu können, soll eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen auf drei Ebenen erfolgen:

- auf finanzieller Ebene;
- auf Ausbildungsebene;
- auf Ebene der Arbeitszeiten.

Zum 1. September 2018 wurden die Gehaltstabellen der Kinderbetreuer um durchschnittlich 15,06% angehoben.

Auf Ausbildungsebene sollen, unter Mitwirkung der Träger der Kinderbetreuung die bestehenden Ausbildungsmodule der KPVDB dem heutigen Bedarf angepasst und diese sowohl im Norden als auch im Süden Ostbelgiens angeboten werden. Die Anzahl Plätze wurden bereits für die siebte Auflage der Ausbildung (2019) erhöht.

Auf Ebene der Arbeitszeiten werden Synergien mit den Assistenten der Kinderbetreuung gesucht, um beide Funktionen sowohl in den Kindergärten als auch in der außerschulischen Betreuung einsetzen zu können. Somit sollen den Kinderbetreuern ausgeglichene Arbeitszeiten geboten werden.

<b>Verbesserung der Attraktivität der Tätigkeit des Kinderbetreuers</b>	<b>Zeitpunkt</b>
Anhebung der Gehaltstabellen des Kinderbetreuers	2. Halbjahr 2018
Anpassung und Ausdehnung der Weiterbildungsmodule	1. Halbjahr 2019
Synergien schaffen zwischen den Funktionen der Assistenten der Kinderbetreuung und der Kinderbetreuer	2. Halbjahr 2019

### 3.2.3. Assistenten der Kinderbetreuer

Der Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen hat in den letzten Jahren zu einer erheblichen Steigerung der Zahl der betreuten Kinder und der Beschäftigtenzahl im Bereich der Kinderbetreuung geführt. Die Deutschsprachige Gemeinschaft sieht auch künftig einen hohen Fachkräftebedarf in der Kinderbetreuung.

Zudem sind in den letzten Jahren, ähnlich wie in anderen Berufsgruppen des nichtkommerziellen Dienstleistungsbereichs, die Anforderungen an die Kinderbetreuer gestiegen (sozialisierende Aufgaben, Hygiene, gesunde Ernährung...).

Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen und um Personen zu unterstützen, die sich in diesem Feld beruflich neu orientieren wollen, soll die Möglichkeit der Einführung des Berufsbildes ‚Assistenten der Kinderbetreuer‘ geprüft werden.

Maßnahmen zur Einführung des Berufs ‚Assistent der Kinderbetreuer‘	Zeitpunkt
Zweijähriges Pilotprojekt	2. Halbjahr 2018
Zwischenauswertung des Pilotprojektes	1. Halbjahr 2019
Endauswertung des Pilotprojektes	2. Halbjahr 2019
Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen	1. Halbjahr 2020

### 3.3. FÖRDERUNG VON BEDARFSORIENTIERTEN KINDERBETREUUNGSANGEBOTEN

#### 3.3.1. Co-Tagesmütter (selbstständige und konventionierte)

Bisher besteht die Möglichkeit der Ausübung der Tätigkeit als Co-Tagesmutter nur für die selbstständigen Tagesmütter.

Die Betreuung von Kindern durch zwei oder drei Tagesmütter kann einige Vorteile mit sich bringen. Auch wenn die jeweilige Tagesmutter hauptsächlich die eigene Gruppe betreut, besteht die Möglichkeit, Räume und pädagogisches Material gemeinsam zu nutzen. Zudem können Aufgaben wie die Zubereitung der Mahlzeiten gemeinsam durchgeführt werden. Auch wenn Kaleido Ostbelgien oder der Tagesmütterdienst weiterhin Ansprechpartner für jede Tagesmutter bleibt, kann der Tagesmutter nur punktuell vor Ort Hilfestellung gegeben werden. Durch die Präsenz von zwei oder drei Tagesmüttern kann ein Erfahrungsaustausch stattfinden. Diese Form der Betreuung erfordert, dass die betreffenden Tagesmütter auf dieses Konzept vorbereitet wurden und bereit sind, zusammen zu arbeiten.

Im Regierungserlass vom 22. Mai 2014 über die selbstständigen Tagesmütter/väter ist diese Betreuungsform bereits vorgesehen. Sie wird aktuell jedoch noch nicht genutzt. Grund dafür kann unter anderem die Notwendigkeit der Anmietung und Ausstattung von ausreichend großen und geeigneten Räumlichkeiten sein. Ein Mietzuschuss könnte dabei Abhilfe schaffen.

Auf Ebene der konventionierten Tagesmütter besteht hingegen noch keine entsprechende Rechtsgrundlage zur Betreuung an einem Ort durch mehrere Tagesmütter.

Maßnahmen zur Förderung der Co-Tagesmütter	Zeitpunkt
Konzept zur Förderung der Co-Tagesmütter (selbstständige und konventionierte)	1. Halbjahr 2020
Pilotprojekt zur Förderung von Co-Tagesmüttern (selbstständige und konventionierte)	2. Halbjahr 2020
Auswertung des Pilotprojektes	1. Halbjahr 2021
Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen für konventionierte Co-Tagesmütter	2. Halbjahr 2021
Auf Grundlage der Auswertung des Pilotprojektes strukturelle Förderung der Co-Tagesmütter (selbstständige und konventionierte)	1. Halbjahr 2022

### 3.3.2. Mini-Kinderkrippen

Eine Mini-Kinderkrippe ist eine kollektive Betreuungsstruktur für Kleinkinder mit mindestens 6 und höchstens 14 Plätzen. Dies entspricht einer Betreuung von circa 10 bis 25 Kleinkindern jährlich. Eine Kinderkrippe hingegen muss eine Mindestkapazität von 18 Plätzen aufweisen. Sie kann für eine Kapazität von bis zu 48 Plätzen anerkannt werden. Bei einer Tagesmutter können maximal 4 Kleinkinder bzw. mit Ausnahmegenehmigung 6 Kleinkinder betreut werden. Die Mini-Kinderkrippe ergänzt das Angebot der Tagesmütter und der Kinderkrippen.

Die geringere Aufnahmekapazität der Mini-Kinderkrippe hat eine kleinere Betreuungsstruktur zur Folge. Sie kann somit einen familiäreren Rahmen für Kleinkinder und Familien als die Kinderkrippe bieten. Zudem können Mini-Kinderkrippen besser ortsnahe eingerichtet werden als Kinderkrippen.

Da die Mini-Kinderkrippen eine geringere finanzielle Förderung vonseiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft erfahren als die Kinderkrippen, besteht auf Ebene der potentiellen Träger derzeit kein Interesse zur Einrichtung von Mini-Kinderkrippen. Die Bezuschussung würde pauschal pro Betreuungsplatz erfolgen. Anders als bei Kinderkrippen würden die Personalkosten nicht spezifisch bezuschusst werden.

Maßnahmen zur Förderung von Mini-Kinderkrippen	Zeitpunkt
Überprüfung des bestehenden Rahmens zur Errichtung von Mini-Kinderkrippen in Konzertierung mit den lokalen Behörden	1. Halbjahr 2019
Zweijähriges Pilotprojekt	1. Halbjahr 2020
Zwischenauswertung des Pilotprojektes	2. Halbjahr 2020
Endauswertung des Pilotprojektes	2. Halbjahr 2021
Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen	1. Halbjahr 2022



### 3.3.3. Ausbau von Kinderkrippenplätzen

Aktuell gibt es zwei Kinderkrippen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Auch wenn die Tagesmütter weiterhin eine wichtige Säule in der Kinderbetreuung sind und bleiben werden, kann die Anzahl der Tagesmütter auch bei höherer Attraktivität des Berufs nicht unbegrenzt gesteigert werden, da es eine sehr anspruchsvolle Tätigkeit ist, die zudem in den eigenen vier Wänden durchgeführt wird.

Da davon auszugehen ist, dass der Bedarf an Kleinkindbetreuung auch in Zukunft weiter ansteigen wird und dass es weiterhin Wartelisten im Norden und im Süden Ostbelgiens bestehen werden, müssen zusätzliche kollektive Betreuungsstrukturen wie Kinderkrippen geschaffen werden.

Im Rahmen des Familienforums, das am 27. Februar 2016 stattfand und an dem die Bevölkerung teilgenommen hat, wurde u.a. der Bedarf an zusätzlichen Kinderkrippen im Norden der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgesprochen. Darüber hinaus wurde angeregt, dass die Regierung und das Ministerium mit der Schaffung einer betriebseigenen Kinderkrippe mit gutem Beispiel vorangehen sollen. Durch diese Initiative würden, aus Sicht der Teilnehmer des Forums, sicherlich auch Privatunternehmen Überlegungen in Bezug auf eine gemeinsame Betriebskrippe für ihr Personal anstellen.

Maßnahmen Kinderkrippe der 3 Gemeinden in Hergenrath	Zeitpunkt
Bedarfsumfrage in den Gemeinden Kelmis, Lontzen und Raeren zur Einrichtung einer zusätzlichen Kinderkrippe in einer der betroffenen Gemeinden	1. Halbjahr 2016
Auswertung der Umfrage zur Einrichtung einer Kinderkrippe für die drei Gemeinden	2. Halbjahr 2016
Nach Feststellung des Bedarfes: Gutachten der 3 betroffenen Kommunalen Beratungsausschüsse für Kinderbetreuung (KBAK)	2. Halbjahr 2016
Nach positivem Gutachten der KBAK: Projektplanung zur Errichtung und Anerkennung der Kinderkrippe	1. Halbjahr 2017
Anerkennung, Inbetriebnahme und Bezuschussung einer zusätzlichen Kinderkrippe im Norden der Deutschsprachigen Gemeinschaft	1. Halbjahr 2019

## Maßnahmen zur Betriebskinderkrippe „Öffentlicher Dienst der Deutschsprachigen Gemeinschaft“

### Zeitpunkt

Bedarfsumfrage zur Einrichtung einer Betriebskinderkrippe für die öffentlichen Dienste der Deutschsprachigen Gemeinschaft

2. Halbjahr 2016

Auswertung der Umfrage zur Einrichtung einer Betriebskinderkrippe für die öffentlichen Dienste der Deutschsprachigen Gemeinschaft

1. Halbjahr 2017

Analyse zur Standortfrage und zur Trägerschaft einer Betriebskinderkrippe für die öffentlichen Dienste der Deutschsprachigen Gemeinschaft

1. und 2. Halbjahr 2018

Einholen des Gutachtens des/der Kommunalen Beratungsausschusses/schüsse für Kinderbetreuung (KBAK)

1. Halbjahr 2019

Bei positivem Gutachten der KBAK: Projektplanung zur Errichtung der Betriebskinderkrippe

1. Halbjahr 2019

Inbetriebnahme und Bezuschussung einer Betriebskinderkrippe für die öffentlichen Dienste der Deutschsprachigen Gemeinschaft

1. Halbjahr 2022

## Maßnahmen zur Betriebskinderkrippe des East Belgium Park

## Zeitpunkt

Konzertierung mit der SPI („Agence de Développement pour la Province de Liège“) zur Förderung einer Betriebskinderkrippe für die Beschäftigten von Privatunternehmen im East Belgium Park

2. Halbjahr 2016

---

Ausarbeitung eines Finanzkonzeptes zur Schaffung einer Betriebskinderkrippe für die Beschäftigten von Privatunternehmen im East Belgium Park unter Berücksichtigung von verschiedenen Fördermöglichkeiten

2. Halbjahr 2017

---

Infoveranstaltung für Unternehmen aus den Gemeinden des East Belgium Park (Baelen, Eupen, Lontzen, Welkenraedt)

1. Halbjahr 2018

---

Bedarfsumfrage in den Betrieben zur Einrichtung einer Betriebskinderkrippe für die Beschäftigten von Privatunternehmen im East Belgium Park

2. Halbjahr 2018

---

Auswertung der Umfrage

2. Halbjahr 2018

---

Bei Feststellung von Bedarf und bei Unterstützung durch die Privatunternehmen: Schaffung einer rechtlichen Grundlage zur Einrichtung einer Betriebskinderkrippe für die Beschäftigten von Privatunternehmen im East Belgium Park.

1. Halbjahr 2019

---

## Maßnahmen zur Erweiterung der Betreuungskapazitäten der Kinderkrippen Eupen und Sankt Vith um jeweils 24 Plätze

## Zeitpunkt

Konzertierung mit den betroffenen Gemeinden

1. Halbjahr 2019

---

Inbetriebnahme und Bezuschussung der zusätzlichen Betreuungsplätze

1. Halbjahr 2021

---

### 3.3.4. Erweiterung der Betreuungszeiten der Kinderkrippen

In einer Zeit, die durch Veränderungen der Familienformen, durch Veränderungsprozesse auf dem Arbeitsmarkt und durch erhöhte Mobilitäts- und Flexibilitätsanforderungen an die Beschäftigten geprägt ist, stehen die Kinderbetreuungsstrukturen vor vielfältigen neuen Anforderungen.

Diese erfordern Innovationsbereitschaft und eine verstärkte Orientierung an die Bedürfnisse der Familien. Differenzierte Angebotsformen müssen sich dabei an die Bedarfslagen der Familien orientieren und zudem eine qualitätsvolle Kleinkindbetreuung beibehalten.

Maßnahmen zur Erweiterung der Betreuungszeiten in den Kinderkrippen	Zeitpunkt
Bedarfsumfrage zur Erweiterung der Betreuungszeiten bei den Erziehungsberechtigten, die bereits eine Kinderkrippe nutzen	1. Halbjahr 2018
Auswertung der Umfrage zur Erweiterung der Betreuungszeiten	2. Halbjahr 2018
Pilotprojekt	1. Halbjahr 2019
Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen	1. Halbjahr 2020

### **3.3.5. Inklusion in Standorten der außerschulischen Betreuung (AUBE)**

Die Inklusion ist ein Querschnittsprojekt sowie ein eigenes Projekt im REK II (Regionales Entwicklungskonzept der Deutschsprachigen Gemeinschaft). Die verstärkte Förderung der Inklusion in der Kinderbetreuung ist ebenfalls Gegenstand des Zukunftsprojektes „Wir bauen auf Familie“.

Die spezialisierten Dienste im Umgang mit Kindern mit einer Beeinträchtigung können die Standorte der AUBE spezifisch in ihrer inklusiven Arbeit mit Kindern mit einer Beeinträchtigung unterstützen. Die Art der Unterstützung ist von der notwendigen Intensität der Begleitung des Kindes abhängig. Sie kann wie folgt gestaltet sein:

- Eine erste Einweisung in die Interaktionsrealität mit dem Ziel, die ersten Berührungspunkte anzusprechen und abzubauen;
- Ein Coaching des Personals der AUBE, der Kinderkrippen und der Tagesmütter im täglichen Umgang mit den Kindern mit Beeinträchtigung durch eine Fachkraft, die Erfahrung und Routine im Umgang vorweist;
- Einsatz eines Kinderbetreuers als zeitlich begrenzte Unterstützung in den betroffenen Standorten der AUBE.

In einem persönlichen Gespräch mit den Erziehungsberechtigten werden die Fähigkeiten und Einschränkungen des Kindes erfasst. Im Konsens mit den beiden Parteien, Eltern und Personal der AUBE, wird anschließend ein Unterstützungsplan erstellt.

Mehrwert und Ziel der Maßnahme ist eine größtmögliche Befähigung des Personals in der Kinderbetreuung, damit dieses im Umgang und in der Begleitung des Kindes mit Beeinträchtigung Erfahrung sammelt und sicherer wird. Daher ist die Begleitung durch die Fachkraft auch als eine zeitlich befristete Unterstützung zu verstehen.

Neben dem Coaching ist auch eine Weiterbildung durch die VoG Frühhilfe Ostbelgien für den gesamten Sektor zur Sensibilisierung der Betreuer zur Förderung der Inklusion von Kleinkindern in der Kinderbetreuung vorgesehen.

Maßnahmen zur Inklusion in den Standorten der AUBE	Zeitpunkt
Ausarbeitung eines Konzeptes zur Inklusion in der AUBE	1. und 2. Halbjahr 2016
Zweijähriges Pilotprojekt zur Inklusion in der AUBE	1. Halbjahr 2017
Zwischenauswertung des Pilotprojektes und eventuelle einjährige Verlängerung des Pilotprojektes	1.Halbjahr 2018
Sensibilisierung im Rahmen eines Weiterbildungsmoduls der Betreuer in den verschiedenen Betreuungsformen für die Inklusion von Kleinkindern	1.Halbjahr 2019
Auswertung des Pilotprojektes	2. Halbjahr 2019
Bei positiver Auswertung des Pilotprojektes: strukturelle Förderung der Maßnahmen zur Bezuschussung der Inklusion in allen Standorten der AUBE	1. Halbjahr 2020

### 3.3.6. Innovative Projekte im Bereich der Kinderbetreuung

Die Gesellschaft ist im ständigen Wandel und damit einhergehend auch die Bedürfnisse der Familien. Die letzten Jahrzehnte haben gezeigt, dass Familienmodelle und Familienstrukturen sich stark verändert haben und es heutzutage eine Vielfalt an Familienmodellen gibt.

Diese Vielfalt muss sich auch in den Angeboten der Kinderbetreuung wiederfinden. Aus diesem Grund sollen innovative Projekte im In- und Ausland als Grundlage für mögliche strukturelle Veränderungen im System der Kinderbetreuung der Deutschsprachigen Gemeinschaft dienen.

Trotz vielfältiger Angebote besteht ein Mangel an Ferienbetreuung für die 3 bis 6-Jährigen. Dieser Mangel soll ein Anstoß zur Schaffung von betreuten Freizeitangeboten sein, die sich an diese Altersklasse richten.

Beispiele von anderen innovativen Projekten sind:

- Kleinere Betreuungsstrukturen auf lokaler Ebene z.B. im Bereich der AUBE;
- Projekt zur Einführung von flexiblen Betreuungszeiten;
- Projekte in Querschnittsbereichen mit der Kinderbetreuung wie z.B. Familienpatenschaften, Leihomas...

Innovatives Projekt: Tagesmütterhaus	Zeitpunkt
Ausarbeitung einer Konvention, Beratung und Begleitung zur Schaffung eines Tagesmütterhauses in Eupen in Zusammenarbeit mit Kaleido Ostbelgien	1. Halbjahr 2017
Umsetzung und Inbetriebnahme des Tagesmütterhauses	2. Halbjahr 2017
Erweiterung des Angebotes durch ein Tagesmütterhaus in Eynatten	1. Halbjahr 2018
Bei positiver Auswertung der Projekte: Schaffung einer Rechtsgrundlage zum Betrieb von Tagesmütterhäusern	1. Halbjahr 2020

**Innovatives Projekt: Erweiterung der Ferienbetreuung mit dem Schwerpunkt der Betreuung von 3 bis 6-jährigen Kindern****Zeitpunkt**

Austausch mit Trägern und Ausarbeitung eines Konzeptes zur Gestaltung von alternativen, betreuten Freizeitangeboten

1. Halbjahr 2017

Umsetzung und Förderung von Pilotprojekten mit den 9 Gemeinden

2. Halbjahr 2017

Auswertung der Pilotprojekte

2. Halbjahr 2019

**Innovatives Projekt: Eltern-Kind-Bildung****Zeitpunkt**

Ausarbeitung des Konzeptes

2. Halbjahr 2017

Vertragliche Vereinbarung mit Kaleido Ostbelgien als Träger des Projektes

1. Halbjahr 2018

Umsetzung des Pilotprojektes 2018-2019

2. Halbjahr 2018

Auswertung des Pilotprojektes

1. Halbjahr 2019

**Weitere innovative Projekte im Bereich der Kinderbetreuung****Zeitpunkt**

Austausch mit Partnern im In- und Ausland zu innovativen Projekten in der Kinderbetreuung

Ständig

Förderung von innovativen Projekten in der Kinderbetreuung

Ständig



### 3.3.7. Onlinereservierung und Übersicht der verfügbaren Plätze in der Kleinkindbetreuung

Um das Angebot der Kleinkindbetreuung dem aktuellen und künftigen Bedarf der Familien anzupassen, soll ein Internetportal zur Datenerhebung und zur Onlinereservierung von Kleinkindbetreuungsplätzen (Kinderkrippen sowie konventionierte und selbstständige Tagesmütter) geschaffen werden.

Die Reservierungen der Kinderbetreuungsplätze werden über ein gesichertes Portal eingegeben, das nur über einen Benutzernamen und ein Passwort genutzt werden kann. Die verschiedenen Betreuungsformen, die Dienste der Kinderbetreuung sowie das Angebot einer jeden selbstständigen Tagesmutter werden ebenfalls auf diesem Portal vorgestellt.

Über diese Datenbank können sowohl die Dienste der Kinderbetreuung als auch die politischen Entscheidungsträger zu jedem Zeitpunkt die Entwicklung von Angebot und Nachfrage abrufen. Darüber hinaus sollen über das Portal eine Reihe von Standarddokumenten generiert werden wie z.B. die Betreuungsverträge.

Maßnahmen zur Entwicklung eines Onlinereservierungsportal in der Kinderbetreuung	Zeitpunkt
Prüfung bestehender Systeme (Best Practice)	2. Halbjahr 2016
Ausarbeitung des Lastenheftes	1. Halbjahr 2017
Ausschreibung des Auftrags	1. Halbjahr 2018
Vergabe des Auftrags	2. Halbjahr 2018
Entwicklung des Portals	2. Halbjahr 2018
Schulungen der Dienste	1. Halbjahr 2019
Inbetriebnahme des Onlinereservierungsportals	1. Halbjahr 2019

### 3.3.8. Maßnahmen zur sicheren Gestaltung der häuslichen Umgebung bei Tagesmüttern

Im Dekret vom 31. März 2014 wird festgelegt, dass „die Kinderbetreuung in einem angemessenen Umfeld und in ausreichend großen, sicheren und sauberen Räumlichkeiten stattfindet“.

Die Regierung wurde daraufhin beauftragt, die dazu erforderlichen Ausführungsbestimmungen festzulegen, dies wurde durch die beiden Erlasse vom 22. Mai 2014 über die Kinderbetreuung umgesetzt. Die entsprechenden Maßnahmen betreffen sowohl die konventionierten als auch die selbstständigen Tagesmütter. Die in den beiden Erlassen festgelegten Sicherheitsvorgaben mussten noch in verschiedenen Bereichen durch ministerielle Richtlinien präzisiert werden.

Ziel der Verabschiedung der Sicherheitsmaßnahmen ist eine Vereinheitlichung der Sicherheitsstandards und Maßnahmen für alle Dienste der Kinderbetreuung in Anlehnung an die Normen und Erfahrungswerte der Partner ONE und Kind en Gezin.

Maßnahmen zur sicheren Gestaltung der häuslichen Umgebung bei Tagesmüttern	Zeitpunkt
Bestandsaufnahme der bestehenden Sicherheitsmaßnahmen bei den Tagesmüttern anhand eines Fragebogens	2. Halbjahr 2015
Ausarbeitung der ministeriellen Richtlinien	1. Halbjahr 2016
Informationen und Austausch mit den konventionierten und selbstständigen Tagesmüttern, dem RZKB, der Vereinigung der Tagesmütter Ostbelgiens (VTO) und Kaleido Ostbelgien zu dem Entwurf der ministeriellen Richtlinien	2. Halbjahr 2016
Verabschiedung des ministeriellen Erlasses sowie Veröffentlichung einer Broschüre zu diesem Thema	1. Halbjahr 2017
Umsetzung der Richtlinien mit finanzieller Förderung	2. Halbjahr 2017

### 3.4. ORGANISATIONSANALYSE: OPTIMIERUNGSPOTENTIALE IM RZKB

Im Geschäftsführungsvertrag 2016-2019 zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und dem RZKB stellt die Qualitätssicherung und Prozessoptimierung des Zentrums einer der Schwerpunkte dar. Diese Faktoren sollen es erlauben, Effektivität und Dynamik der Arbeitsweise des Zentrums zu optimieren. Dabei muss die Kundenorientierung die Grundlage für die Qualitätssicherungskriterien und -verfahren sein.

Die verschiedenen Dimensionen, die gesichert werden sollen, sind Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass das RZKB ständig seine administrativen Abläufe im Sinne einer Optimierung der Kosteneffizienz und auch im Rahmen eines Prozesses des Qualitätsmanagements prüft.

Um Optimierungspotenziale aufzuspüren, hat sich der geschulte, unabhängige Blick professioneller und erfahrener Organisationsberater bewährt. Deshalb hat die Regierung einen externen Organisationsberater mit der Organisationsanalyse beauftragt. Ziel der Organisationsanalyse ist, einerseits die Dienstleistungen dieses Zentrums weiter zu verbessern und andererseits den Einsatz der finanziellen und personellen Mittel zu optimieren.

In dem Workshop zum Masterplan wurde u.a. darauf hingewiesen, dass das RZKB dafür Sorge tragen sollte, die Eltern für die geleistete Arbeit und den Einsatz der Tagesmütter und die Einhaltung des Betreuungsvertrages zu sensibilisieren. In 2015 wurde ein entsprechendes Lastenheft ausgearbeitet und der Auftrag nach Auswertung der Bewerber dem erfahrenen Unternehmensberater BDO erteilt.

Im Zeitraum von Juni 2016 bis April 2017 hat BDO eine kritische Analyse des Istzustandes des RZKB erstellt, auf Basis dessen Optimierungsvorschläge priorisiert wurden. Anschließend übernahm BDO im zweiten Halbjahr 2017 die Begleitung zur Umsetzung dieser Vorschläge.

Maßnahmen zur Prozessoptimierung des Dienstes RZKB	Zeitpunkt
Einsetzung eines Begleitausschusses und einer Projektgruppe	1. Halbjahr 2016
Informationsveranstaltung für die Mitarbeiter des RZKB	2. Halbjahr 2016
Durchführung der Organisationsanalyse	2. Halbjahr 2016
Vorstellung des Endberichtes	1. Halbjahr 2017
Priorisierung der Empfehlungen	2. Halbjahr 2017
Umsetzung der Empfehlungen, siehe nächste Seite	2017-2021

In einer ersten Phase wurde die Leitungsstruktur des RZKB neu geordnet. Neben der allgemeinen Direktion wurden die Bereiche Finanzen/Informatik sowie Qualitätssicherung/Personal jeweils durch eine zusätzliche Fachkraft besetzt.

Nach dem Motto ‚gemeinsam in dieselbe Richtung‘ sind in einer zweiten Phase alle Mitarbeiter des RZKB in die Prozessoptimierung des Dienstes einbezogen worden. Dabei sind vier Schwerpunkte herausgearbeitet worden:

- Kundenorientierter Service - Qualität  
Optimierung des Kundenempfangs, Überarbeitung des Betreuungskonzepts, Aktualisierung der Betreuungsverträge und der Kundenbroschüren, verbesserte Räumlichkeiten, interaktive Kommunikation mit den Eltern, eine Bezugsperson pro Familie mit Direktwahl für die Eltern...
- Vereinfachte, zentralisierte und digitalisierte Prozesse:  
Ergänzungen und Neuanschaffungen der Ausstattung (Material), vereinfachte Prozessabwicklungen, vereinfachte Bezahlung der Tagesmütter, benutzerfreundliche Tools, Zentralisierung der Tarifberechnungen, zentralisierte Einkäufe...
- Optimierungen im Personalbereich:  
Strukturierte interne Kommunikation, gezielte Weiterbildungen, Abbau der strukturellen Überstunden, Mitarbeitergespräche, Arbeitsordnung in Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmerverbänden, Optimierung des Arbeitsumfelds...
- Zukunftsfähige Finanzen:  
Strukturiertes Mahnungswesen, Vorschläge zur Überarbeitung der Elternbeiträge in der außerschulischen Betreuung, ausgelastete Nutzung des Buchhaltungsprogramms-BOB, vollständige interne Buchhaltung, analytische Finanzberichte, Überwachung des Kostenbudgets, Ausgabegenehmigungsprozesse, innovative Einnahmen...

### 3.5. VEREINFACHUNG DER BERECHNUNGSMODALITÄTEN ZUR KOSTENBETEILIGUNG DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

Die Kinderbetreuungsangebote in Ostbelgien werden überwiegend durch Zuschüsse der Regierung finanziert. Dennoch stellt die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten ein bedeutender Teil der Finanzierung der Kinderbetreuungsstrukturen dar. Die aktuelle Struktur der Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten im RZKB ist nach dem Haushaltseinkommen gestaffelt.

In dem Workshop zum Masterplan und in den Empfehlungen der Optimierungsanalyse wurde angeregt, die Berechnungsmodalitäten zur finanziellen Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten zu vereinfachen.

Maßnahmen zur Vereinfachung der Berechnungsmodalitäten zur Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten	Zeitpunkt
Überprüfung der aktuellen Berechnungsmodalitäten und der Höhe der finanziellen Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten (u.a. Vergleich steuerbares Einkommen – Nettoeinkommen als Basis für die Elternbeteiligung)	1. Halbjahr 2019
Ausarbeitung von Vorschlägen zur Anpassung des aktuellen Modells	2. Halbjahr 2019
Anpassung der erforderlichen Rechtstexte entsprechend der angenommenen Vorschläge	1. Halbjahr 2020
Einführung der Anpassungen	1. Halbjahr 2021

### **3.6. BETEILIGUNG DER BEVÖLKERUNG AN DER WEITERENTWICKLUNG EINER BEDARFSGERECHTEN KINDERBETREUUNG IM RAHMEN EINER ZUKUNFTSORIENTIERTEN FAMILIENPOLITIK**

Mit dem Dekret vom 17. November 2008 wurde ein Beirat für Familien und Generationsfragen geschaffen. Dieser Beirat setzt sich aus Vertretern von Organisationen zusammen, die im Anwendungsbereich desselben Dekretes tätig sind. Darüber hinaus werden Vertreter von Gemeindegremien in den Beirat entsendet.

Neben dem Beirat soll der Bevölkerung die Möglichkeit gegeben werden, sich im Rahmen eines offenen Bürgerforums zu familienpolitischen Themen zu äußern und somit ihren Beitrag zu einer bedarfsgerechten Familienpolitik leisten zu können.

Ein erstes Forum wurde in der ersten Jahreshälfte 2016 zu den Themen ‚Kinderbetreuung‘ und ‚Kindergeld‘ organisiert. Aufgrund der positiven Resonanz der Teilnehmer soll ein solches Forum künftig in regelmäßigen Abständen organisiert werden. Darüber hinaus kann in diesem Rahmen über Alternativen zu organisierten Betreuungsformen und über Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf diskutiert werden, auch wenn diese zu den Zuständigkeiten des Föderalstaates gehören (z. B. Erhöhung des Elternurlaubs, bessere finanzielle Vergütung des Elternurlaubs, Anrechnung des Elternurlaubs für die Rente, Sozialversicherung der STM...).

Durch die neuen Zuständigkeiten, die die Deutschsprachige Gemeinschaft im Rahmen der 6. Staatsreform erhalten hat (‚FESC‘, Kindergeld...), ist die Beteiligung der Bevölkerung noch bedeutsamer geworden.

#### **Beteiligung der Bevölkerung an der Weiterentwicklung der bedarfsgerechten Kinderbetreuung**

#### **Zeitpunkt**

---

Ausarbeitung einer rechtlichen Grundlage zur regelmäßigen Organisation eines Bürgerforums für Familienpolitik

1. Halbjahr 2017

---

Organisation eines Bürgerforums

2. Halbjahr 2018

---

## 4. ÜBERSICHT DER BISHER ERFOLGTEN MASSNAHMEN

Zugunsten der konventionierten Tagesmütter	Zeitpunkt
Anhebung der Kostenentschädigung für konventionierte Tagesmütter um 1,04 € pro Ganztagsbetreuung und pro Kind	1. Januar 2016
Zwischenergebnis nach erster Auswertung des Pilotprojektes der Flämischen Gemeinschaft zur Einführung eines Vollstatuts zugunsten der konventionierten Tagesmütter	1. Halbjahr 2016
Prüfung zusätzlicher finanzieller Zuwendungen für anfallende Kosten/Aufwand der Tagesmütter in Konzertierung mit dem föderalen Finanzministerium	1. Halbjahr 2017
Erhöhte Kostentschädigung für Langzeitbetreuungen ab der 9. Stunde	1. Juli 2017
Anhebung der Zuschüsse für pädagogisches Material	2. Halbjahr 2017
Zuschuss zur Umsetzung der Sicherheitsbestimmungen	2. Halbjahr 2017

Zugunsten der selbstständigen Tagesmütter	Zeitpunkt
Erhöhung des Zuschusses für Ersteinrichtung u.a. zur Umsetzung der Sicherheitsbestimmungen bei selbstständigen Tagesmüttern	2. Halbjahr 2017
Umfrage bei den selbstständigen Tagesmüttern zur Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen	2. Halbjahr 2018

## Maßnahmen zur Einführung des Berufs ‚Assistent der Kinderbetreuer‘

## Zeitpunkt

Start des zweijährigen Pilotprojekts in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für selbstbestimmtes Leben (DSL) und dem RZKB

2. Halbjahr 2018

---

## Maßnahmen zur Überprüfung des Berufsbildes des Kinderbetreuers

## Zeitpunkt

Überprüfung des Anforderungsprofils des Kinderbetreuers und Erhebung von aktuellen Standards in der Kinderbetreuung

2. Halbjahr 2018

---

Überprüfung des aktuellen Ausbildungsmoduls zum Kinderbetreuer (AFPK) hinsichtlich des Inhaltes, des Standortes, der Teilnehmerzahl und der Häufigkeit des Ausbildungsangebotes

2. Halbjahr 2018

---

Ausarbeitung von Maßnahmen zur Verbesserung des Anforderungsprofils und des aktuellen Ausbildungsmoduls: Verlängerung der Ausbildungszeit, Anpassung der Weiterbildungsinhalte sowie der Praktika, Erhöhung der Häufigkeit der Weiterbildung, Anhebung der Anzahl Teilnehmer, Trennung der Weiterbildung von denen der Familien- und Seniorenhelfer

1. Halbjahr 2019

---



Zum Ausbau der Kinderkrippenplätze	Zeitpunkt
Bedarfsumfrage in den Gemeinden Kelmis, Lontzen und Raeren zur Einrichtung einer Kinderkrippe in einer der betroffenen Gemeinden	1. Halbjahr 2016
Auswertung der Umfrage zur Einrichtung einer Kinderkrippe für die drei Gemeinden und Einholen des Gutachtens der KBAK	2. Halbjahr 2016
Projektplanung zur Einrichtung und Anerkennung der Kinderkrippe der drei Gemeinden	1. Halbjahr 2017
Grundsteinlegung der Kinderkrippe Hergenrath	1. Halbjahr 2018
Bedarfsumfrage zur Einrichtung einer Betriebskinderkrippe für die öffentlichen Dienste der Deutschsprachigen Gemeinschaft	2. Halbjahr 2016
Auswertung der Umfrage zur Einrichtung einer Betriebskinderkrippe für die öffentlichen Dienste der Deutschsprachigen Gemeinschaft	1. Halbjahr 2017
Standortbestimmung und Projektplanung einer Betriebskinderkrippe für die öffentlichen Dienste der Deutschsprachigen Gemeinschaft	1. Halbjahr 2018
Konzertierung mit der SPI (Agence de Développement pour la Province de Liège) zur Förderung einer Betriebskinderkrippe für die Beschäftigten von Privatunternehmen im East Belgium Park	2. Halbjahr 2016
Infoveranstaltung für Unternehmen aus den Gemeinden des East Belgium Park (Baelen, Eupen, Lontzen, Welkenraedt)	1. Halbjahr 2018
Bedarfsumfrage in den Betrieben zur Einrichtung einer Betriebskinderkrippe für die Beschäftigten von Privatunternehmen im East Belgium Park	1. Halbjahr 2018
Auswertung der Umfrage	1. Halbjahr 2018

### **Zur Förderung der Inklusion in den Standorten der außerschulischen Betreuung**

### **Zeitpunkt**

Ausarbeitung eines Konzeptes zur Inklusion in der AUBE mit dem RZKB und der Dienststelle für selbstbestimmtes Leben

---

1. + 2. Halbjahr 2016

Start des Pilotprojektes zur Inklusion

---

1. Halbjahr 2017

Verlängerung des Pilotprojektes bis Ende 2019

---

1. Halbjahr 2019

### **Zur Aufwertung der Tätigkeit als Kinderbetreuer**

### **Zeitpunkt**

Anhebung der Gehaltstabellen des Kinderbetreuers

---

1. September 2018

### **Zur Prozessoptimierung des Dienstes RZKB**

### **Zeitpunkt**

Einsetzung eines Begleitausschusses und einer Projektgruppe

---

1. Halbjahr 2016

Informationsveranstaltung für die Mitarbeiter des RZKB:

---

2. Halbjahr 2016

Durchführung der Organisationsanalyse

---

2. Halbjahr 2016

Vorstellung des Endberichtes und Priorisierung der Empfehlungen

---

1. Halbjahr 2017

Erweiterung der Leitungsstruktur des RZKB um die Bereiche Finanzen/Informatik sowie Qualitätssicherung/Personal:

---

1. Halbjahr 2018

Innovative Projekte in der Kinderbetreuung	Zeitpunkt
Ausarbeitung einer Konvention, Beratung und Begleitung zur Schaffung eines Tagesmütterhauses in Zusammenarbeit mit Kaleido Ostbelgien	1. Halbjahr 2017
Austausch mit Trägern und Ausarbeitung eines Konzeptes zur Gestaltung von alternativen, betreuten Freizeitangeboten mit Schwerpunkt für Kinder von 3 bis 6 Jahren	1. Halbjahr 2017
Förderung von betreuten Freizeitangeboten mit Schwerpunkt für Kinder von 3 bis 6 Jahren (2 in Eupen und 1 in Sankt Vith)	1.+2. Halbjahr 2018
Ausarbeitung einer Rechtsgrundlage zur steuerlichen Absetzbarkeit von Betreuungskosten im Rahmen der betreuten Freizeitangebote	2. Halbjahr 2018
Ausarbeitung einer rechtlichen Grundlage zur regelmäßigen Organisation eines Bürgerforums für Familienpolitik	1. Halbjahr 2017
Anerkennung eines Tagesmütterhauses in Eupen	1. Halbjahr 2017
Anerkennung eines Tagesmütterhauses in Eynatten	1. Halbjahr 2018
Pilotprojekt zur Eltern-Kind-Bildung	2. Halbjahr 2018

## Maßnahmen zur Entwicklung eines Onlinereservierungsportal in der Kinderbetreuung

### Zeitpunkt

Prüfung bestehender Systeme (Best Practice) zur Onlinereservierung von Kinderbetreuungsplätzen

1. + 2. Halbjahr 2016

Ausarbeitung eines Lastenheftes zur Onlinereservierung von Kinderbetreuungsplätzen

1. Halbjahr 2017

Analyse und Entwicklung zum Aufbau eines Onlinereservierungsportals

2. Halbjahr 2018

## Maßnahmen zur sicheren Gestaltung der häuslichen Umgebung bei Tagesmüttern

### Zeitpunkt

Bestandsaufnahme der bestehenden Sicherheitsmaßnahmen bei den Tagesmüttern anhand eines Fragebogens

2. Halbjahr 2015

Ausarbeitung von ministeriellen Richtlinien

1. Halbjahr 2016

Informationen und Austausch mit den konventionierten und selbstständigen Tagesmüttern, dem RZKB, der Vereinigung der Tagesmütter Ostbelgiens (VTO) und Kaleido Ostbelgien zu dem Entwurf der ministeriellen Richtlinien

2. Halbjahr 2016

Verabschiedung des ministeriellen Erlasses sowie Veröffentlichung einer Broschüre zu diesem Thema

1. Halbjahr 2017